

CAMERIT AG

Geschäftsbericht 2025

AN DIE AKTIONÄRE	4
Kenndaten der Aktie der CAMERIT AG	4
Brief des Vorstands	5
Bericht des Aufsichtsrats	6
Corporate Governance	10
LAGEBERICHT DER CAMERIT AG	22
Grundlagen des Unternehmens	22
Geschäftsmodell des Unternehmens	22
Beteiligung der CAMERIT AG	23
Steuerungssystem	23
Wirtschaftsbericht	23
Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen	23
Geschäftsverlauf	24
Lage der Gesellschaft	26
Ertragslage	26
Vermögenslage	27
Finanzlage	28
Abhängigkeitsbericht	30
Chancen-, Risiko- und Prognosebericht	31
Chancenbericht	31
Risikobericht	31
Prognosebericht	36
Sonstige Angaben	36
Angaben gemäß § 289a HGB	36
Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB	37
JAHRESABSCHLUSS DER CAMERIT AG	38
Bilanz zum 31. Dezember 2025	38
Gewinn- und Verlustrechnung	40
Eigenkapitalspiegel	41
Kapitalflussrechnung	42
ANHANG DER CAMERIT AG	43
BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS	52
Kontakt	58

An die Aktionäre

Kenndaten der Aktie der CAMERIT AG

ISIN	DE000HNC2059
WKN	HNC205
LEI	39120045YYSJYTZDKZ16
Börsensegment	Geregelter Markt (General Standard)
Aktiengattung	Nennwertlose Inhaberstammaktien
Erster Handelstag/Ausgabepreis	Dezember 2005/ EUR 6,20
Aktuelle Gesamtzahl der Aktien	100.000 Stück
Aktuelles Grundkapital	TEUR 100

Die CAMERIT-Aktie eröffnete das Jahr 2025 mit einem Kurs von 16,60 Euro und schloss mit einem Stand von 20,40 Euro. Zwischenzeitlich erreichte der Kurs im Mai den Wert von 23,40 Euro. Im Jahr 2025 wurde an die Aktionäre keine Dividende ausgezahlt. Zum 31. Dezember 2025 hält die SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG 88,289 Prozent der Aktien. Der verbleibende Bestand in Höhe von 11,711 Prozent entfällt auf Streubesitz. Im Folgenden werden die wesentlichen Kenndaten der Aktie CAMERIT AG dargestellt:

Aktionärsstruktur

zum 31. Dezember 2025

SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG	88,289 Prozent
Streubesitz	11,711 Prozent

Deutscher Aktienmarkt 2025

Das Börsenjahr 2025 war geprägt von der Zinspolitik der EZB, der US-Amerikanischen Zollpolitik sowie dem Boom bei Rüstung und Künstlicher Intelligenz. Am meisten konnten hiervon die Aktien des Rüstungskonzerns Rheinmetall und Siemens Energy profitieren. Zu den Verlierern zählten Symrise, Adidas und Beiersdorf.

Insgesamt hat der DAX nach einem starken Einbruch im April, bedingt durch die Verkündung weitreichender US-Zölle, mit einem Kursplus von 23 Prozent im Jahr 2025 eine überdurchschnittliche Performance gezeigt. Der Deutsche Aktienindex schloss nach 19.909 Punkten Ende 2024 das Jahr 2025 mit 24.490 Punkten.

Während sich der IPO-Markt im Rest der Welt erfreulich entwickelte, war es in Deutschland mit nur 3 IPOs und einem Emissionsvolumen von EUR 1,2 Mrd. das schwächste IPO-Jahr seit 2020. Die Anzahl der Kapitalerhöhungen lag in etwas auf Vorjahresniveau, während das Emissionsvolumen deutlich gestiegen ist.

Brief des Vorstands

**Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre der CAMERIT AG,
sehr geehrte Damen und Herren,**

am 17. Juni 2025 fand die ordentliche Hauptversammlung der CAMERIT AG in den Räumen der „Haus der Wirtschaft Service GmbH“ in Hamburg statt. Wesentliche Tagesordnungspunkte waren neben der Vorlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024, die Vorstellung des Vergütungsberichts der Gesellschaft, die Billigung der Vergütungssysteme, die Wahl des Aufsichtsrats, die Beschlussfassungen über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat und die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025.

Geschäftsverlauf

Die NORDCAPITAL-Gruppe übte im September 2025 die mit EUR 200.000 vergütete Option zur Vermeidung grunderwerbsteuerlicher Nachteile mit Wirkung für das Jahr 2026 zum zweiten Mal aus. Ihr stehen noch zwei weitere Ausübungsoptionen für die Jahre 2027 und 2028 zu. Der Vorstand war bestrebt die Kosten für den laufenden Geschäftsbetrieb zu senken bzw. auf einem möglichst geringen Niveau zu etablieren. Weitere Einsparpotenziale dürften sich nur schwer finden lassen. Die vorhandene Liquidität wurde weiterhin als Sichteinlage bei verschiedenen Banken angelegt.

Zum Jahresende hat es einen Wechsel im Vorstand gegeben. Nachdem die Amtszeit von Herrn Stefan Trumpp planmäßig zum 31. Dezember 2025 endete, trat Herr David Cornelius mit Wirkung zum 01. Dezember 2025 zunächst als zweiter Vorstand ein und ist seit dem 01. Januar 2026 Alleinvorstand der Gesellschaft.

Ausblick

Durch den mit der NORDCAPITAL-Gruppe im Jahr 2020 geschlossenen Kauf- und Abtretungsvertrag ist es der CAMERIT AG derzeit nicht möglich grunderwerbsteuerlich relevante Umstrukturierungen vorzunehmen, ohne wesentliche Nachteile zu Lasten Dritter zu verursachen. Sollte die NORDCAPITAL-Gruppe sämtliche ihr von der Gesellschaft im Jahr 2020 eingeräumten Optionen zur Vermeidung solcher Nachteile ausüben, könnte die für sinnvoll gehaltene Liquidation der Gesellschaft im Ergebnis erst ab Ende 2028 durchgeführt werden.

Mein Dank gilt all unseren Geschäftspartnern, die erneut großen Einsatz für das Unternehmen gezeigt haben, sowie insbesondere meinem Vorgänger Herrn Stefan Trumpp. Ihnen, unseren Aktionären, danke ich für Ihr Vertrauen.

Hamburg, im März 2026

Der Vorstand der CAMERIT AG

David Cornelius

Bericht des Aufsichtsrats

**Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,
sehr geehrte Damen und Herren,**

im Geschäftsjahr 2025 wurde der laufende Geschäftsbetrieb im Hinblick auf die Kostensituation weiter optimiert. Mit Ausübung der Option zur Vermeidung grunderwerbsteuerlicher Nachteile durch die NORDCAPITAL-Gruppe kann die Gesellschaft vorerst nicht liquidiert werden.

Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand

Auch im Jahr 2025 hat der Aufsichtsrat mit großer Sorgfalt seine gesetzlichen sowie die aus der Satzung der CAMERIT AG resultierenden Aufgaben und Pflichten erfüllt. Hierzu gehörten insbesondere die Begleitung und Beratung des Vorstands bei der verantwortlichen Unternehmensleitung sowie die laufende Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Der Vorstand der CAMERIT AG informierte den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über wesentliche Themen der Geschäftsführung und stand bezüglich grundlegender Ereignisse insbesondere zum Aufsichtsratsvorsitzenden in ständigem Kontakt. Das Verhältnis zwischen Vorstand und Aufsichtsrat zeichnet sich durch hohe Transparenz und einen vertrauensvollen Umgang aus. Dies gewährleistet eine qualitativ hochwertige Beratungs- und Überwachungstätigkeit durch das Kontrollgremium.

Schwerpunkte der Beratungen im Aufsichtsrat

Im Jahr 2025 erfolgte eine intensive und fortwährende Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat. Zudem wurden in den Aufsichtsratssitzungen der Geschäftsverlauf, weitere aktuelle Entwicklungen vor allem im Steuerrecht, bei den Kapitalmarktzinsen sowie strategische Fragen zur zukünftigen Ausrichtung und der Risikogeneigntheit der CAMERIT AG diskutiert. Ein weiterer Schwerpunkt war die Suche eines geeigneten Nachfolgers für das Amt des Vorstands.

Sitzungen

Im Geschäftsjahr 2025 hat sich der Aufsichtsrat der CAMERIT AG zu insgesamt fünf Sitzungen zusammengefunden, die allesamt in Präsenz stattfanden. An allen Aufsichtsratssitzungen haben jeweils alle Aufsichtsratsmitglieder teilgenommen. Der Vorstand hat auf Wunsch des Aufsichtsrats an allen Sitzungen zeitweise teilgenommen und auf Basis des allgemeinen Berichtswesens und gesonderter Analysen über den aktuellen Geschäftsverlauf, die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage, das Risikomanagement und wichtige Geschäftsvorfälle informiert. Wesentliche Tagesordnungspunkte waren unter anderem:

- Beschlussfassung zur Abgabe der Entsprechenserklärung gemäß Corporate Governance Kodex und der Erklärung zur Unternehmensführung
- Beschlussfassung über die Billigung des Jahresabschlusses 2024
- Erörterung des Halbjahresfinanzberichts 2025
- Unternehmensplanung
- Vorbereitung der Hauptversammlung (Beschlussfassung Vergütungssysteme, Wahl des Aufsichtsrats)
- Neubesetzung des Vorstands

Der Aufsichtsrat der CAMERIT AG besteht unverändert aus drei Mitgliedern und hat deshalb sowie in Anbetracht der Größe des Unternehmens mit Ausnahme des Prüfungsausschusses gemäß § 107 Abs. 3 AktG keine weiteren Ausschüsse gebildet. Der Prüfungsausschuss hat 2025 plangemäß zweimal getagt. Interessenkonflikte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen sind und über die die Hauptversammlung zu informieren ist, traten nicht auf. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder des Aufsichtsrats eigenverantwortlich die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen organisiert.

Personelle Veränderungen

Das Vorstandsmandat von Herrn Stefan Trumpp ist regulär zum 31. Dezember 2025 ausgelaufen und wurde in bestem gegenseitigen Einvernehmen und auf Wunsch von Herrn Trumpp nicht verlängert.

Herr David Cornelius wurde zum 01. Dezember 2025 als weiterer Vorstand der Camerit AG berufen und ist seit dem 01. Januar 2026 Alleinvorstand der Gesellschaft.

Im Aufsichtsrat hat es im Geschäftsjahr 2025 keine personellen Veränderungen gegeben. Alle drei Aufsichtsratsmitglieder wurden in der Hauptversammlung am 17. Juni 2025 für weitere drei Jahre in das Amt gewählt.

Interessenkonflikte

Frau Petra Piorreck hat die übrigen Aufsichtsratsmitglieder im Februar 2025 darüber informiert, dass sie nicht länger als freie Mitarbeiterin bei der Wegner & Gottschalk GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft tätig sein, sondern dort in ein Angestelltenverhältnis wechseln wird. Unsere Gesellschaft betraut die Wegner & Gottschalk GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft schon seit vielen Jahren mit der Buchhaltung und der Erstellung des Jahresabschlusses. In der Vergangenheit war Frau Piorreck zu keinem Zeitpunkt in die entsprechenden Arbeiten in der Kanzlei eingebunden. So wird es auch künftig gehandhabt werden; der Wechsel in ein Angestelltenverhältnis bringt dementsprechend keine rechtlichen oder tatsächlichen Veränderungen für Frau Piorreck in Bezug auf unsere Gesellschaft mit sich. Dementsprechend geht der Aufsichtsrat auch weiterhin nicht vom Vorliegen eines Interessenkonfliktes aus. Sollte – wider Erwarten – einmal die Situation auftreten, dass Frau Piorreck aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit für die Wegner & Gottschalk GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft im Rahmen ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit befangen ist bzw. sich für befangen hält, wird sie sich bei etwaigen Abstimmungen entsprechend enthalten.

Corporate Governance

Vorstand und Aufsichtsrat der CAMERIT AG haben am 11. Februar 2026 die Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 (**„DCGK 2022“**) abgegeben.

Jahresabschlussprüfung

Der Vorstand der CAMERIT AG hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 jeweils am 5. März 2025 aufgestellt und dem Aufsichtsrat fristgerecht vorgelegt. Die von der Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2025 als Abschlussprüfer bestellte WIRTSCHAFTSRAT GmbH, Hamburg, hat den nach den Regeln des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestell-

ten Jahresabschluss und Lagebericht geprüft und jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde zudem von den Abschlussprüfern das von der CAMERIT AG eingerichtete Risikofrüherkennungssystem geprüft.

Die Abschlussprüfer haben dem Aufsichtsrat ihre Berichte über Art und Umfang sowie über das Ergebnis ihrer Prüfungen (Prüfungsberichte) vorgelegt. Die genannten Abschlussunterlagen sowie die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer wurden allen Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig übermittelt. Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen des Vorstands und die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer seinerseits geprüft. In seiner Sitzung am 9. April 2026 ließ sich der Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht eingehend erläutern.

Der an der Sitzung ebenfalls teilnehmende Abschlussprüfer hat darüber hinaus über seine Prüfungen, insbesondere seine Prüfungsschwerpunkte und die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfungen, berichtet sowie seine Prüfungsberichte erläutert.

Der Aufsichtsrat hat die Prüfungsberichte und die uneingeschränkten Bestätigungsvermerke zur Kenntnis genommen, kritisch gewürdigt und diese ebenso wie die Prüfungen selbst mit dem Abschlussprüfer diskutiert, was die Befragung zu Art und Umfang der Prüfungen sowie zu den Prüfungsergebnissen einschloss. Dabei konnte sich der Aufsichtsrat von der Ordnungsmäßigkeit der Prüfungen und der Prüfungsberichte überzeugen. Er gelangte insbesondere zu der Überzeugung, dass die Prüfungsberichte – wie auch die von den Abschlussprüfern durchgeführten Prüfungen selbst – den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Nach dem abschließenden Ergebnis der vom Aufsichtsrat durchgeführten eigenen Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht sind keine Einwände zu erheben. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss gebilligt. Mit der Billigung durch den Aufsichtsrat ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Aufsichtsrat stimmt in seiner Einschätzung der Lage von Gesellschaft und Unternehmen mit der des Vorstands in dessen Lagebericht überein. Die WIRTSCHAFTSRAT GmbH, Hamburg hat auch den vom Vorstand nach § 312 AktG erstellten Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht) geprüft und folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung sind Einwendungen gegen den Abhängigkeitsbericht nicht zu erheben. Wir erteilen daher folgenden Bestätigungsvermerk: Nach unserer pflichtmäßigen Prüfung und Beurteilung bestätigen wir, dass

1. die tatsächlichen Angaben des Berichts richtig sind,
2. keine berichtspflichtigen Rechtsgeschäfte mit relevanten Dritten vorgenommen worden sind,
3. bei den im Bericht aufgeführten Maßnahmen keine Umstände für eine wesentlich andere Beurteilung als die durch den Vorstand sprechen.“

Der Abhängigkeitsbericht wurde von uns auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Der Vorstand hat den Kreis der verbundenen Unternehmen mit der gebotenen Sorgfalt festgestellt. Nach dem Ergebnis der Prüfung sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen nicht vollständig erfasst worden sind. Der Aufsichtsrat schließt sich daher dem Ergebnis der Prüfung durch den Abschlussprüfer an. Einwendungen gegen die Erklärung des Vorstands sind nicht zu erheben.

Der Aufsichtsrat dankt dem Vorstand für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Hamburg, im April 2026

Dr. Marcus Simon
Vorsitzender des Aufsichtsrats
CAMERIT AG

Corporate Governance

Bericht und Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB

Die Grundsätze der Unternehmensführung (Corporate Governance) der CAMERIT AG basieren im Wesentlichen auf dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, dem deutschen Aktienrecht, dem Kapitalmarktrecht und dem Wertpapiergesetz sowie der eigenen Satzung.

Vorstand und Aufsichtsrat der CAMERIT AG haben am 11. Februar 2026 die Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 (**„DCGK 2022“**) abgegeben.

Vorstand und Aufsichtsrat der CAMERIT AG verfolgen das primäre Ziel, im Interesse der Aktionäre eine Werterhaltung zu gewährleisten. Der Austausch mit den verschiedenen Dienstleistern und der persönliche Kontakt zu den Aktionären im Rahmen der Hauptversammlung dienen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat zur Umsetzung ihrer Ziele.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der CAMERIT AG nehmen im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßig vorgesehenen Möglichkeiten ihre Rechte vor oder während der Hauptversammlung wahr und üben dabei ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie gewährt grundsätzlich eine Stimme. Aktien mit Mehrstimmrechten oder Vorzugsstimmrechten („golden shares“) sowie Höchststimmrechte bestehen nicht.

Jeder Aktionär ist berechtigt, – sofern er sich rechtzeitig anmeldet und seine Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen kann – an der mindestens einmal jährlich einberufenen Hauptversammlung teilzunehmen, das Wort zu Gegenständen der Tagesordnung zu ergreifen und sachbezogene Fragen und Anträge zu stellen. Darüber hinaus können die Aktionäre die Einberufung einer Hauptversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung verlangen. Die Einberufung sowie die für die Hauptversammlung verlangten Informationen und Dokumente, einschließlich der Tagesordnung und des Geschäftsberichts, werden entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften für die Aktionäre leicht erreichbar auf der Internetseite (<https://www.camerit.de/investor-relations/hauptversammlungen>) zugänglich gemacht.

Aktionären, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können oder wollen, ermöglicht die Gesellschaft, ihre Stimmrechte durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Der Vorstand stellt in diesem Falle die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sicher.

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat der CAMERIT AG arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und verfolgen das gemeinsame Ziel, das Unternehmen stabil zu halten. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens und deren Umsetzung, die Geschäftsentwicklung, das Risikomanagement und die Compliance mit dem Aufsichtsrat regelmäßig ab. Sämtliche Informations- und Berichtspflichten des Vorstands an den Aufsichtsrat sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt. Der Aufsichtsrat stellt die Mitglieder des Vorstands zusammen und entscheidet, aus wie vie-

len Mitgliedern der Vorstand besteht. Darüber hinaus entscheidet der Aufsichtsrat, ob es einen Vorstandsvorsitzenden geben soll, benennt diesen und beschließt, ob stellvertretende Mitglieder oder ein stellvertretender Vorsitzender bestellt werden soll. Derzeit besteht der Vorstand der CAMERIT AG jedoch nur aus einem Mitglied.

Der Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet, ob der Vorstand an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen darf. Im maßgeblichen Zeitraum hat der Aufsichtsrat jeweils zunächst ohne den Vorstand getagt, ihn im Lauf der Aufsichtsratssitzungen dann zur Sitzung dazu gebeten.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Ferner hat er eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, die einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte sowie einen Geschäftsverteilungsplan enthält.

Die CAMERIT AG arbeitet seit der letzten Emission eines Hesse Newman Fonds im Jahre 2013 mit einem reduzierten Geschäftsbetrieb, weshalb die CAMERIT AG schon seit dem 1. Januar 2015 nur noch von einem Vorstandsmitglied geleitet wird. Der seit dem 15. Dezember 2020 amtierende Vorstand Herr Stefan Trumpp ist zum 31. Dezember 2025 auf eigenen Wunsch in bestem gegenseitigen Einvernehmen ausgeschieden. Mit Wirkung zum 1. Dezember 2025 hat Herr David Cornelius das Amt des Vorstands übernommen. Im Sinne eines gleitenden Übergangs wurde die Camerit AG in dem Zeitraum vom 1. Dezember 2025 bis 31. Dezember 2025 ausnahmsweise zeitgleich von zwei Vorständen geleitet.

Der Aufsichtsrat der CAMERIT AG besteht aus drei Mitgliedern. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist Herr Dr. Marcus Simon, seine Stellvertreterin Frau Daja H. Böhlhoff. Weiteres Mitglied des Aufsichtsrats ist Frau Petra Piorreck.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Unternehmensführung und ist in alle grundlegenden Entscheidungen eingebunden. Beschlüsse werden regelmäßig in physischen Sitzungen getroffen und nur bei Entscheidungen, die mit großer Eile getroffen werden müssen, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren zu fassen. Beschlussanträge werden den Teilnehmern in der Regel vor jeder Sitzung schriftlich mitgeteilt.

In seinem Bericht an die Aktionäre und in der Hauptversammlung erläutert der Aufsichtsrat jährlich die Erledigung seiner Aufgaben. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften (FISG) hat die Gesellschaft Ende 2021 einen Prüfungsausschuss gebildet. Dieser Ausschuss überwacht die Arbeit des Wirtschaftsprüfers und des Vorstands im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten und wurde als Folge des Wirecard-Skandals gesetzlich implementiert. In unserer Gesellschaft leitet aufgrund ihrer umfassenden Sachkenntnis als Steuerberaterin Frau Petra Piorreck diesen Ausschuss. Herr Dr. Simon, der ebenfalls über langjährige Erfahrungen im Bereich der Bilanzierung und Jahresabschlusserstellung verfügt, ist ihr Stellvertreter. Frau Böhlhoff ist ebenfalls Mitglied des Ausschusses. Weitere Ausschüsse wurden nicht gebildet.

Die Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Vorstand ist sehr eng und vertrauensvoll, so treffen sich insbesondere der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorstand regelmäßig, um aktuelle Fragen zu erörtern. Darüber hinaus informiert der Vorstand den Aufsichtsratsvorsitzenden mündlich und schriftlich über aktuelle Entwicklungen.

Der Aufsichtsrat hat mit Beschlüssen vom 23. März 2011 und 25. September 2015 folgende konkrete Zielsetzungen für die künftige Besetzung des Aufsichtsrats festgelegt:

„Der Aufsichtsrat soll sich bei künftigen Vorschlägen für die Wahlen zum Aufsichtsrat gem. § 124 Abs. 3 AktG vornehmlich von folgenden Kriterien leiten lassen:

- Unabdingbare Voraussetzung für jeden zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten ist die fachliche Qualifikation und Erfahrung, die den Kandidaten befähigt, die Geschäfte des Unternehmens nachzuvollziehen, zu analysieren und zu bewerten und die hierzu vorgelegten Berichte, Informationen und Erläuterungen verständlich zu würdigen.
- Zumindest ein Mitglied des Aufsichtsrats soll über die in § 100 Abs. 5 AktG beschriebene Sachkunde verfügen (Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung).
- Aufsichtsratsmitglieder sollen im Regelfall zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Vielfalt (Diversity) und Internationalität der Kandidaten sollen bei der Auswahl berücksichtigt werden.
- Ein Aufsichtsratsmitglied soll dem Aufsichtsrat in der Regel nicht länger als für die Dauer von zwei vollen gesetzlichen Amtsperioden (insgesamt rund zehn Jahre) angehören.
- Die Wahlvorschläge sollen das Ziel einer Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat in Höhe von mindestens 30 Prozent berücksichtigen.“

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat durch Beschluss vom 25. September 2015 die Zahl der seiner Einschätzung nach angemessener Mindestanzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder auf "ein Mitglied" festgelegt. Angesichts eines nur dreiköpfigen Aufsichtsrats könnte eine höhere Anzahl die Schwierigkeiten bei Neubesetzungen weiter verschärfen. Hiernach sind als unabhängig anzusehen Aufsichtsratsmitglieder, die nicht in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft, ihren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt zu begründen vermöchte. Derzeit werden die Aufsichtsratsmitglieder Frau Daja H. Böhlhoff und Frau Petra Piorreck als unabhängig angesehen.

Ergänzend zu den vorstehenden Zielvorgaben hat der Aufsichtsrat für das Gesamtgremium am 25. März 2019 ein Kompetenzprofil gemäß den Vorgaben des DCGK erstellt, welches neben den bisherigen Zielvorgaben auch noch insbesondere folgende Anforderungen umfasst:

- Kontinuität des Gremiums
- Vertretung der Eigentümerstruktur
- Kenntnisse im Bereich Recht
- Branchenkenntnisse bezüglich geschlossener Sachwerte-Fonds
- Erfahrung mit Schiffsfonds
- Immobilienkenntnisse
- zeitliche Verfügbarkeit
- Erfahrungen im erfolgreichen Führen von börsennotierten Unternehmen

Die Umsetzung dieser Zielsetzung und die Ausfüllung dieses Kompetenzprofils findet unmittelbar bei jeder folgenden Aufsichtsratswahl statt.

Der Vorstand hat am 22. September 2015 folgende Zielgröße gemäß § 76 Abs. 4 AktG festgelegt: Frauenanteil unterhalb Vorstand 30 Prozent. Diese Zielsetzung wurde bislang nicht erreicht, da die Gesellschaft außer dem Vorstand über keinen weiteren Mitarbeiter verfügt und die Quotenvorgaben daher unerreichbar geworden sind.

Der Aufsichtsrat hat am 25. September 2015 gem. § 111 Abs. 5 AktG – neben der oben genannten Zielgröße für den Aufsichtsrat – folgende Zielgröße für die Besetzung des Vorstands festgelegt: Frauenanteile im Vorstand 30 Prozent. Diese Zielsetzung wurde nicht erreicht: Im gesamten Geschäftsjahr 2025 besteht der Vorstand nur aus einem, bzw. im Dezember 2025 zwei männlichen Vorstandsmitgliedern.

Integrität - Vermeidung von Interessenskonflikten

Ein wesentlicher Aspekt der Unternehmensführung ist die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit. Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

Vorstand und Aufsichtsrat sind gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex dem Unternehmensinteresse und damit den Aktionären, seinen Arbeitnehmern und sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) verpflichtet. Auch Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Vor diesem Hintergrund sind der Vorstand und die Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet, etwaige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat zu melden. In der Folge ist der Aufsichtsrat verpflichtet, etwaige Interessenkonflikte in seinem Bericht an die Hauptversammlung offenzulegen.

Weitere, vom Vorstand und Aufsichtsratsmitgliedern wahrgenommene Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen bestanden im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht.

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte und Anteilsbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats sind nach Art. 19 MAR (Market Abuse Regulation EU, Marktmissbrauchsverordnung (EU) 596/2014) gesetzlich verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Aktien der CAMERIT AG oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten offenzulegen, soweit der Wert der von dem Mitglied und ihm nahestehenden Personen innerhalb eines Kalenderjahres getätigten Geschäfte die Summe von 20.000 Euro erreicht oder übersteigt. Sämtliche Geschäfte werden im Bereich Investor Relations unter Basisinformationen / Eigengeschäfte auf <https://www.camerit.de/basisinformationen> veröffentlicht. Im abgelaufenen Geschäftsjahr waren erneut keine Geschäfte dieser Art zu vermelden.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechen den Anforderungen des deutschen HGB. Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss sowie den Lagebericht. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer erfolgt die Vorlage an den Aufsichtsrat zur Feststellung.

Gemäß Absprache mit dem Abschlussprüfer wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats über Ausschlussbeziehungswise Befreiungsgründe, die während der Prüfung auftreten, umgehend informiert. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss und den Lagebericht teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.

Transparenz

Die Gesellschaft hält das für sie nach dem Gesetz und den anwendbaren Börsenordnungen geltende Berichterstattungswesen insbesondere mit Blick auf den Geschäftsumfang der Gesellschaft nach Veröffentlichung nahezu aller wesentlichen Vermögensgegenstände der CAMERIT AG für hinreichend. Die Gesellschaft hat daher der Empfehlung F.1 DCGK 2022 in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und wird ihr aus dem gleichen Grund auch zukünftig nicht entsprechen.

Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit werden die Termine der Veröffentlichungen der Geschäftsberichte und unterjährigen Finanzinformationen sowie der Hauptversammlung in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf auf der Internetseite www.camerit.de publiziert.

Jahresabschluss und Lagebericht der CAMERIT AG werden spätestens bis zum 30. April nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs veröffentlicht. Während des Geschäftsjahrs werden Anteilseigner und Dritte zusätzlich durch den Halbjahresfinanzbericht unterrichtet.

Als stets aktuelle Veröffentlichungsplattform nutzt die CAMERIT AG auch das Internet. Die Unternehmenswebseite www.camerit.de bietet einen Überblick aller relevanten IR-Termine sowie der wesentlichen Veröffentlichungen und Veranstaltungen. Informationen wie der Geschäftsbericht, der Halbjahresfinanzbericht, der Vergütungsbericht nebst Vermerk des Abschlussprüfers gem. § 162 AktG sowie die Unterlagen zu Hauptversammlungen stehen zum Download bereit. Neben der regelmäßigen Berichterstattung informiert die CAMERIT AG in Ad-hoc-Mitteilungen über nicht öffentlich bekannte Umstände, die geeignet sind, im Falle ihres Bekanntwerdens den Börsenkurs der CAMERIT AG zu beeinflussen.

Im Folgenden wird die Entsprechenserklärung, wie sie der Aufsichtsrat am 11. Februar 2026 beschlossen hat und wie sie veröffentlicht wurde, wortgetreu wiedergegeben:

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der CAMERIT AG gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der CAMERIT AG (nachfolgend auch "Gesellschaft") geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG ab:

Vorstand und Aufsichtsrat der CAMERIT AG haben am 19. Februar 2025 die letzte Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Fassung („**DCGK 2022**“) abgegeben.

Die CAMERIT AG hat in dem Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 19. Februar 2025 den Empfehlungen der Kodex-Kommission mit den nachfolgend beschriebenen Ausnahmen entsprochen und wird ihnen zukünftig mit den nachfolgend beschriebenen Ausnahmen entsprechen:

A.1 DCGK 2022: Gemäß der Empfehlung A.1 Satz 1 DCGK 2022 soll der Vorstand die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten. Nach der Empfehlung A.1 Satz 2 DCGK 2022 sollen in der Unternehmensstrategie neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden. Gemäß der Empfehlung A.1 Satz 3 DCGK 2022 soll die Unternehmensplanung entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen.

In Anbetracht der zwischenzeitlichen Beendigung des operativen Geschäfts der Gesellschaft und aufgrund des Umstands, dass an sich eine Liquidation der Gesellschaft sachgerecht wäre, sind mit Sozial- und Umweltfaktoren verbundene Risiken und Chancen der Unternehmenstätigkeit nicht erkennbar. Die Gesellschaft verfolgt keine Unternehmensstrategie mehr, in der ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden könnten. Dementsprechend umfasst die Unternehmensplanung auch keine entsprechenden finanziellen und nachhaltigkeitsbezogenen Ziele.

A.2 DCGK 2022: Gemäß der Empfehlung A.2 DCGK 2022 soll der Vorstand bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen auf Diversität achten.

Neben dem Alleinvorstand war im maßgeblichen Zeitraum kein weiterer Mitarbeiter bei der Gesellschaft beschäftigt. Neueinstellungen wurden nicht vorgenommen und sind für die Zukunft nicht geplant. Sollten in der Zukunft Führungspositionen neu besetzt werden, würde der Vorstand auf Diversität achten.

A.3 DCGK 2022: Gemäß der Empfehlung A.3 Satz 1 DCGK 2022 sollen das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen.

In Anbetracht der zwischenzeitlichen Beendigung des operativen Geschäfts der Gesellschaft sind Risiken für nachhaltigkeitsbezogene Ziele kaum denkbar. Die Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten finden nicht statt, wären mangels operativen Geschäfts aber aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat auch überzogen.

A.4 DCGK 2022: Gemäß der Empfehlung A.4 DCGK 2022 soll Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben.

Vorstand und Aufsichtsrat haben aufgrund des auf eine Person (nur der Vorstand) abgesunkenen Personalstands der Gesellschaft und angesichts der mit der Errichtung von solchen Systemen verbundenen erheblichen Kosten auf die Einführung über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehender Maßnahmen verzichtet. Es ist beabsichtigt, diese Praxis auch in der Zukunft beizubehalten, es sei denn, dass sich der Umfang der Geschäftstätigkeit oder die Anzahl der Mitarbeiter wesentlich ändern sollte; hiervon wird aber nicht mehr ausgegangen.

B.1 DCGK 2022: Gemäß der Empfehlung B.1 DCGK 2022 soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Diversität achten.

Bei der Gesellschaft besteht der Vorstand aus einer Person, so dass zwangsläufig keine Diversität besteht. Bei der Besetzung des Vorstandspostens im Dezember 2025 hat der Aufsichtsrat nach geeigneten Kandidaten unabhängig von Geschlecht und Herkunft Ausschau gehalten. Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich bestrebt, bei der zukünftigen Zusammensetzung des Vorstands auf Diversität zu achten, strebt aber nicht allein wegen des Gedankens der Diversität eine geänderte Zusammensetzung an.

B.2 DCGK 2022: Gemäß der Empfehlung B.2 DCGK 2022 soll der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden.

Eine derartige langfristige Nachfolgeplanung bestand bei der CAMERIT AG im maßgeblichen Zeitraum nicht und ist auch für die Zukunft nicht geplant. Hintergrund ist, dass die Gesellschaft ihr operatives Geschäft mittlerweile beendet hat und grundsätzlich eine Liquidation sachgerecht wäre (die allerdings unter Umständen erst Ende 2028 durchgeführt werden könnte). In dieser Phase ist eine langfristige Nachfolgeplanung aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Vor diesem Hintergrund ist die Bestellung des derzeitigen Alleinvorstands zunächst lediglich bis zum 31. Dezember 2026 erfolgt. Dementsprechend wurde in der Vergangenheit und wird zukünftig eine solche langfristige Nachfolgeplanung auch in der Erklärung zur Unternehmensführung nicht angegeben werden.

B.5 DCGK 2022: Gemäß der Empfehlung B.5 DCGK 2022 soll für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

Eine formale Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist bei der Gesellschaft im maßgeblichen Zeitraum nicht festgelegt worden und soll auch in der Zukunft nicht festgelegt werden. Der Aufsichtsrat hält es für sachgerecht, die Eignung von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall und nicht anhand einer festen Altersgrenze zu bestimmen. Aus dem gleichen Grund wurde in der Vergangenheit und wird zukünftig eine solche Altersgrenze auch in der Erklärung zur Unternehmensführung nicht angegeben.

C.1 Satz 1 bis Satz 4 DCGK 2022:

Gemäß der Empfehlung C.1 Satz 1 und Satz 2 DCGK 2022 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Nach der Empfehlung C.1 Satz 3 DCGK 2022 soll das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats auch Expertise in für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitfragen umfassen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Nach der Empfehlung C.1 Satz 4 DCGK 2022 soll der Stand der Umsetzung in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden.

Der Empfehlung zur Benennung konkreter Ziele und zur Erarbeitung eines Kompetenzprofil ist der Aufsichtsrat mit Beschlüssen vom 23. März 2011 und 25. September 2015 und 25. März 2019 grundsätzlich nachgekommen; die Zielvorgaben werden seither im jeweiligen Corporate Governance Bericht wiedergegeben. Die Zielvorgaben sollen unter anderem Vielfalt (Diversität) und die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigen. Feste Quoten oder zahlenmäßige Untergrenzen hierzu enthielten und enthalten die beschlossenen Zielvorgaben nicht und es bestehen keine Bestrebungen, dies zu ändern. Der Aufsichtsrat hält es für sachgerecht, die Umsetzung der konkreten Ziele durch Entscheidungen im Einzelfall anzustreben. Der Aufsichtsrat setzt sich aus den Berufsgruppen Steuerberatung, Jura und Finanzdienstleistungen zusammen, die Offenlegung in Form einer Qualifikationsmatrix ist nicht geplant.

C.2 DCGK 2022: Gemäß der Empfehlung C.2 DCGK 2022 soll für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

Eine formale Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder ist bei der CAMERIT AG im maßgeblichen Berichtszeitraum nicht festgelegt worden und soll auch in der Zukunft nicht festgelegt werden. Der Aufsichtsrat hält es für sachgerecht, die Eignung von Aufsichtsratsmitgliedern im Einzelfall und nicht anhand einer festen Altersgrenze zu bestimmen. Aus dem gleichen Grund wurde in der Vergangenheit und wird zukünftig eine solche Altersgrenze auch in der Erklärung zur Unternehmensführung nicht angegeben.

D.1 DCGK 2022: Gemäß der Empfehlung D.1 DCGK 2022 soll der Aufsichtsrat sich eine Geschäftsordnung geben und diese auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen.

Für den Aufsichtsrat bestand im maßgeblichen Zeitraum eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat erachtet diese allerdings als Teil der vertraulichen Binnenorganisation des Gremiums und hat diese daher bislang nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht und beabsichtigt, dies auch zukünftig nicht zu tun.

D.2 DCGK 2022: Gemäß der Empfehlung D.2 DCGK 2022 soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.

Auf die Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme des obligatorischen Prüfungsausschusses, wurde aufgrund des Geschäftsumfangs der Gesellschaft im maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit verzichtet und soll auch zukünftig verzichtet werden. Dementsprechend erfolgte in der Vergangenheit und erfolgt auch zukünftig keine diesbezügliche Nennung in der Erklärung zur Unternehmensführung.

D.4 DCGK 2022:	Gemäß der Empfehlung D.4 DCGK 2022 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt. Auf die Bildung von Ausschüssen wurde aufgrund des Geschäftsumfangs der Gesellschaft im maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit verzichtet und soll auch zukünftig – mit Ausnahme des obligatorischen Prüfungsausschusses – verzichtet werden.
D.6 DCGK 2022:	Gemäß der Empfehlung D.6 DCGK 2022 soll der Aufsichtsrat regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen. Im maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit hat der Aufsichtsrat regelmäßig in den Präsenzsitzungen zunächst ohne den Vorstand getagt, der dann zum Ende der Sitzung hinzugebeten wurde. Diese Praxis soll für die Zukunft beibehalten werden.
D.12 Satz 2 DCGK 2022:	Gemäß der Empfehlung D.12 Satz 2 DCGK 2022 soll der Aufsichtsrat in der Erklärung zur Unternehmensführung berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde. Dieser Empfehlung wurde für den maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und auch für die Zukunft ist nicht beabsichtigt, dieser Empfehlung zu entsprechen.
F.1 DCGK 2022:	Gemäß der Empfehlung F.1 DCGK 2022 soll die Gesellschaft den Aktionären unverzüglich sämtliche wesentlichen neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zur Verfügung stellen. Die Gesellschaft hält das für sie nach dem Gesetz und den anwendbaren Börsenordnungen geltende Berichterstattungswesen insbesondere mit Blick auf den sehr geringen Geschäftsumfang der Gesellschaft für hinreichend. Die Gesellschaft hat daher der Empfehlung in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und wird ihr aus dem gleichen Grund auch zukünftig nicht entsprechen.
F.2 DCGK 2022:	Gemäß der Empfehlung F.2 DCGK 2022 sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Die Gesellschaft hat in dem maßgeblichen Zeitraum für die Vergangenheit die vorgenannten Fristen nicht eingehalten und beabsichtigt diese auch für die Zukunft nicht einzuhalten, sondern sich stattdessen an den gesetzlichen Fristen und an den einschlägigen Fristen der Börsenordnungen zu orientieren. Eine Verkürzung auf die in der Empfehlung genannten Fristen würde für die Gesellschaft möglicherweise zu wirtschaftlich unverhältnismäßigen Kosten führen.

F.3 DCGK 2022: Gemäß der Empfehlung F.3 DCGK 2022 soll die Gesellschaft unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation, informieren, wenn sie nicht zu Quartalsmitteilungen verpflichtet ist.

Die Gesellschaft hält das für sie nach dem Gesetz und den anwendbaren Börsenordnungen geltende Berichterstattungswesen insbesondere mit Blick auf den sehr geringen Geschäftsumfang der Gesellschaft für hinreichend. Die Gesellschaft hat daher der Empfehlung in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und wird ihr aus dem gleichen Grund auch zukünftig nicht entsprechen.

G.1 DCGK 2022: Gemäß der Empfehlung G.1 DCGK 2022 soll im Vergütungssystem insbesondere festgelegt werden,

- wie für die einzelnen Vorstandsmitglieder die Ziel-Gesamtvergütung bestimmt wird und welche Höhe die Gesamtvergütung nicht übersteigen darf (Maximalvergütung),
- welchen relativen Anteil die Festvergütung einerseits sowie kurzfristig variable und langfristig variable Vergütungsbestandteile andererseits an der Ziel-Gesamtvergütung haben,
- welche finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile maßgeblich sind,
- welcher Zusammenhang zwischen der Erreichung der vorher vereinbarten Leistungskriterien und der variablen Vergütung besteht,
- in welcher Form und wann das Vorstandsmitglied über die gewährten variablen Vergütungsbeträge verfügen kann

Der Aufsichtsrat hat am 24. September 2021 erstmalig ein Vergütungssystem mit Wirkung zum 1. Januar 2021 für die Mitglieder des Vorstands beschlossen, welches durch die Hauptversammlung am 17. Juni 2025 erneut gebilligt worden ist. Dabei hat der Aufsichtsrat jedoch von der Festsetzung von variablen Vergütungsbestandteilen und der Benennung der geforderten Folgeangaben, welche wegen des Verzichts auf variable Vergütungsbestandteile nicht sinnvoll sind, abgesehen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass eine Festvergütung in der gegenwärtigen Situation der Gesellschaft eine angemessene Honorierung für den Vorstand darstellt. Die Gesellschaft hat der Empfehlung daher in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und wird ihr aus dem gleichen Grund auch zukünftig nicht entsprechen.

G.3 DCGK 2022: Gemäß der Empfehlung G.3 DCGK 2022 soll zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen der Aufsichtsrat eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranziehen, deren Zusammensetzung er offenlegt. Der Peer Group-Vergleich ist mit Bedacht zu nutzen, damit es nicht zu einer automatischen Aufwärtsentwicklung kommt.

Mit Blick auf den sehr geringen Geschäftsumfang der Gesellschaft besteht nach Einschätzung des Aufsichtsrats keine geeignete Vergleichsgruppe. Deshalb liegt die derzeitige Vergütung des Alleinvorstandes deutlich unterhalb der

üblichen Vergütung von Vorstandsmitgliedern anderer börsennotierter Aktiengesellschaften. Der Empfehlung wurde deshalb in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und aus dem gleichen Grund wird dieser Empfehlung in der Zukunft nicht entsprochen werden.

G.4 DCGK 2022: Gemäß der Empfehlung G.4 DCGK 2022 soll der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Üblichkeit innerhalb des Unternehmens das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt und dieses auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen.

Bei der Gesellschaft war im maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit neben dem Alleinvorstand kein weiterer Mitarbeiter tätig. Neueinstellungen sind nicht geplant. Es fehlt daher an einer relevanten Vergleichsgruppe. Der Empfehlung wurde deshalb in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und aus dem gleichen Grund wird dieser Empfehlung in der Zukunft nicht entsprochen werden.

G.6 DCGK 2022: Gemäß der Empfehlung G.6 DCGK 2022 soll die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen.

Eine variable Vergütung wurde im maßgeblichen Zeitraum nicht gewährt, da diese in Anbetracht der zwischenzeitlichen Beendigung des operativen Geschäfts der CAMERIT AG als nicht zweckmäßig angesehen wird. Der Empfehlung wurde deshalb in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und aus dem gleichen Grund wird dieser Empfehlung in der Zukunft nicht entsprochen werden.

G.7 DCGK 2022: Gemäß der Empfehlung G.7 DCGK 2022 soll der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren sollen. Der Aufsichtsrat soll festlegen, in welchem Umfang individuelle Ziele der einzelnen Vorstandsmitglieder oder Ziele für alle Vorstandsmitglieder zusammen maßgebend sind.

Eine variable Vergütung wurde im maßgeblichen Zeitraum weder gewährt noch für die Zukunft vereinbart, da diese angesichts der zwischenzeitlichen Beendigung des operativen Geschäfts der CAMERIT AG als nicht zweckmäßig angesehen wird. Leistungskriterien oder individuelle Ziele waren mithin nicht festzulegen. Der Empfehlung wurde deshalb in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und aus dem gleichen Grund wird dieser Empfehlung in der Zukunft nicht entsprochen werden.

G.9 DCGK 2022 Gemäß der Empfehlung G.9 DCGK 2022 soll der Aufsichtsrat nach Ablauf des Geschäftsjahres in Abhängigkeit von der Zielerreichung die Höhe der individuell für dieses Jahr zu gewährenden Vergütungsbestandteile festlegen. Die Zielerreichung soll dem Grunde und der Höhe nach nachvollziehbar sein.

Da keine variable Vergütung gewährt wurde, konnte die Zielerreichung nicht zur Grundlage für die Bemessung der individuell zu gewährenden Vergütungsbestandteile gemacht werden. Dies ist auch für die Zukunft nicht beabsichtigt.

G.10 DCGK 2022: Gemäß der Empfehlung G.10 DCGK 2022 sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.

In dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit wurden keine variablen Vergütungsbestandteilen gewährt und konnten dementsprechend überhaupt nicht in Aktien der Gesellschaft angelegt oder aktienbasiert gewährt werden und diese Praxis wird auch für die Zukunft beibehalten. Die Auflage eines Aktienoptionsprogramms wäre für die Gesellschaft mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden. Zudem wäre eine aktienbasierte Vergütung angesichts des geringen Streubesitzes sowie der der zwischenzeitlichen Beendigung des operativen Geschäfts der Gesellschaft nicht sachgerecht.

G.11 DCGK 2022: Gemäß der Empfehlung G.11 DCGK 2022 soll in begründeten Fällen eine variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden können.

In dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit wurden keine variablen Vergütungsbestandteilen gewährt, weshalb auch keine Rückforderungsklausel vereinbart wurde. Der Empfehlung wurde deshalb in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und aus dem gleichen Grund wird dieser Empfehlung in der Zukunft nicht entsprochen werden.

G.17 DCGK 2022: Gemäß der Empfehlung G.17 DCGK 2022 soll bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt werden.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter gemäß Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Juli 2016, bestätigt und gebilligt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. November 2021, die gleiche jährliche Vergütung wie die übrigen Aufsichtsratsmitglieder erhalten. Die Hauptversammlung hatte seinerzeit auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat eine Absenkung der jährlichen Festvergütung pro Aufsichtsratsmitglied von EUR 30.000 auf EUR 10.000 beschlossen und dies mit dem veränderten Geschäftsumfang der Gesellschaft begründet. Es ist nicht beabsichtigt, der Hauptversammlung eine Änderung dieser Aufsichtsratsvergütung vorzuschlagen. Aufsichtsratsausschüsse bestanden bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 nicht. Seit dem 1. Januar 2022 besteht ein obligatorischer Prüfungsausschuss, es war und ist jedoch nicht beabsichtigt, die Ausschusstätigkeit gesondert zu vergüten.

Hamburg, 11. Februar 2026
Vorstand und Aufsichtsrat der CAMERIT AG

LAGEBERICHT DER CAMERIT AG für das Geschäftsjahr 2025

Grundlagen des Unternehmens

Geschäftsmodell des Unternehmens

Die CAMERIT AG, Hamburg, (nachfolgend auch „CAMERIT“ genannt) ist an den Börsenplätzen Frankfurt, Stuttgart, Düsseldorf, Berlin und Hamburg im geregelten Markt unter der Wertpapiernummer HNC205 gelistet. Sie hat bis 2014 als Emissionshaus geschlossene Sachwerte-Fonds für ein breites Anlegerpublikum entwickelt und realisiert. Im Investitionsfokus waren vor allem Immobilienfonds. Seit 2015 wurde aufgrund des schwachen Marktumfelds auf Neugeschäft verzichtet und stattdessen der Fokus auf die bestehende Fondsverwaltung gelegt. Aus Kostengründen wurde die operative Fondsverwaltung an die NORDCAPITAL-Gruppe in Hamburg ausgelagert und das Personal der CAMERIT AG auf ein Minimum reduziert. Im Geschäftsjahr 2020 wurden nahezu alle wesentlichen Vermögenswerte, zukünftige Ansprüche und Namensrechte an die NORDCAPITAL-Gruppe veräußert und der Name der Gesellschaft von Hesse Newman Capital AG in CAMERIT AG geändert.

Seit der Veräußerung fast aller wesentlichen Vermögenswerte im Jahre 2020 betreibt die Gesellschaft praktisch kein operatives Geschäft mehr. Dem Vorstand ist es in den vergangenen Jahren trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen, im angestammten Geschäftsbereich ein neues, tragfähiges und risikoarmes Geschäftsmodell zu entwickeln. Der Vorstand ist für die in der Satzung vorgegebenen Unternehmenszwecke nunmehr abschließend zur Überzeugung gelangt, dass es unter den gegebenen regulatorischen Vorgaben mit den bestehenden Möglichkeiten der CAMERIT AG keine sinnvolle und im Hinblick auf die Risiken hinreichend rentable Möglichkeit zur Umsetzung des satzungsgemäßen Unternehmensgegenstands gibt. Der Großaktionär hat ferner signalisiert, dass er den Aufbau eines anderen Geschäftsfeldes nicht mittragen würde. Vor diesem Hintergrund sind Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung am 13. Februar 2024 zu der Einschätzung gelangt, dass grundsätzlich eine Liquidation der Gesellschaft sachgerecht wäre.

Durch den mit der NORDCAPITAL-Gruppe im Jahr 2020 geschlossenen Kauf- und Abtretungsvertrag wäre es der CAMERIT AG frühestens nach dem 31. Dezember 2024 möglich gewesen, eine Liquidation durchzuführen. Die NORDCAPITAL-Gruppe hatte im September 2024 erstmals und im September 2025 ein weiteres Mal von ihrem Optionsrecht Gebrauch gemacht und damit die CAMERIT AG verpflichtet, für zunächst ein weiteres Jahr auf Umstrukturierungen zu verzichten. Die erhaltene Optionsprämie von 200.000,00 Euro deckt einen Großteil (ca. 79 Prozent) der verbliebenen jährlichen Kosten der AG. Sollte die NORDCAPITAL-Gruppe sämtliche ihr von der Gesellschaft im Jahr 2020 eingeräumten Optionen zur Vermeidung grunderwerbsteuerlicher Nachteile ausüben, könnte die Liquidation im Ergebnis erst ab Ende 2028 durchgeführt werden. Der Hauptversammlung wurde seinerzeit daher der Gewinnverwendungsvorschlag für eine Sonderdividende in Höhe von EUR 4.500.000 vorgelegt und im Rahmen der Beschlussfassung am 5. Juni 2024 genehmigt. Die Barmittel hatten sich entsprechend reduziert.

Beteiligung der CAMERIT AG

Die einzige Beteiligung der CAMERIT AG per 31. Dezember 2025 ist die 15-prozentige Beteiligung an der TGH Treuhandgesellschaft Hamburg mbH.

Steuerungssystem

Die Steuerung der Gesellschaft erfolgt durch Plan-Ist-Vergleiche von unterjährigen Finanzinformationen zur Ertrags-, Kosten- und Liquiditätsentwicklung. Hauptsteuerungsgrößen sind die Sicherung des Eigenkapitals und der Liquidität. Durch ein aktives Kostenmanagement wird die Zahlungsfähigkeit der CAMERIT AG sichergestellt.

Wirtschaftsbericht

Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Gesamtwirtschaftliches Umfeld

Das Jahr 2025 war für die Weltwirtschaft in erster Linie geprägt von handels- und geopolitischen Unsicherheiten sowie damit einhergehenden anhaltenden Herausforderungen und Volatilitäten. Im Durchschnitt prognostizieren Forschungsinstitute ein BIP-Wachstum der Weltwirtschaft von ca. 3,0 Prozent für 2025 was unterhalb des langjährigen Mittelwerts seit 1960 von etwa 3,5 Prozent bis 3,7 Prozent im Jahr liegt. Insgesamt ist damit noch ein moderates Wachstum gelungen, was nicht selbstverständlich ist angesichts der turbulenten und teils erratischen Politik des Protektionismus der US-Administration unter Donald Trump und der damit einhergehenden zu beobachtenden weltweiten Umwälzungen. Ein gewichtiger Faktor und Treiber für die Weltwirtschaft in 2025 ist der Boom in dem Bereich der Künstlichen Intelligenz gewesen. Es wurden und werden massive Investitionssummen aufgebracht um Entwicklungen in diesem Segment voranzutreiben. Gleichzeitig lassen sich für viele Wirtschaftsbereiche die konkreten Auswirkungen des KI-Booms aktuell nur schwer abschätzen. Von moderaten Produktivitätssteigerungen bis hin zur Disruption kompletter Geschäftsmodelle und Dienstleistungsbranchen scheint alles möglich.

Die globale erwartete durchschnittliche Inflationsrate liegt gemäß ifo Institut für 2025 bei ca. 4,0 Prozent und damit auf einem immer noch relativ hohen Niveau. Die Inflationsraten variieren je nach Weltregion sehr stark. Während sich die Inflationsrate im Euroraum mit etwa 2 Prozent im Bereich der Zielmarke der EZB bewegt, liegt Sie in den USA mit ca. 2,8 Prozent weiterhin oberhalb des Zielbereichs der Notenbank. Deutlich höhere, oftmals zweistellige Inflationsraten sind für 2025 für viele Regionen in Asien und Afrika zu beobachten.

Die deutsche Wirtschaft ist nach 2 Jahren Rezession in 2025 erstmals wieder geringfügig gewachsen. Das Bruttoinlandsprodukt stieg nach vorläufigen Berechnungen um ca. 0,2 Prozent. Die wirtschaftliche Aktivität ist weiter gehemmt. Das von der Bundesregierung aufgelegte Sondervermögen für Infrastruktur und Verteidigung kommt nur langsam in der Wirtschaft an und kann die aus der US-Zollpolitik resultierenden negativen Effekte für die exportorientierte deutsche Wirtschaft nur teilweise kompensieren. Ferner kamen individuelle Herausforderungen für klassische Industriezweige wie die Auto- oder Chemieindustrie erschwerend hinzu. Als Konjunkturstützend erwiesen sich die privaten und staatlichen Konsumausgaben, während die Bruttoanlage- und Bauinvestitionen weiter rückläufig gewesen sind. Für das Jahr 2026 wird aktuell mehrheitlich mit einer Verstetigung des leichten Aufschwungs gerechnet. Das ifo Institut prognostiziert ein BIP-Wachstum von 0,8 Prozent für 2026.

Der Preisdruck in Deutschland hat im vergangenen Jahr deutlich nachgelassen. Gemäß dem Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) verringerte sich die Teuerungsrate von 2,6 Prozent zum Jahresende 2024 auf 2,0 Prozent im Dezember 2025. Hinter dem Rückgang der Gesamtinflationsrate stand vor allem ein Rückgang der Energiepreise sowie ein gedämpfter Auftrieb bei Nahrungsmitteln. Dienstleistungen sind weiterhin ein Preistreiber. Für 2026 prognostiziert die Bundesbank eine Inflationsrate von 2,2 Prozent (HVPI), welche damit in etwa auf der Zielmarke der EZB liegen wird.

Branchenentwicklung

Die CAMERIT AG ist nicht mehr aktiv in der Branche der alternativen Investmentvermögen tätig. Vorstand und Aufsichtsrat haben bereits in der Vergangenheit verschiedene Optionen zur weiteren Entwicklung der Gesellschaft untersucht und wieder verworfen. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Ausführungen im Abschnitt „Grundlagen des Unternehmens/Geschäftsmodell des Unternehmens“.

Die für die CAMERIT AG bedeutsamen Parameter entwickelten sich im Geschäftsjahr 2025 sowie zum Jahresanfang 2026 wie folgt: Die EZB hat in ihren geldpolitischen Sitzungen seit Mitte 2024 den Hauptrefinanzierungssatz von 4,5 Prozent sukzessive herunter geschleust. Seit dem 11. Juni 2025 liegt der Hauptrefinanzierungssatz nunmehr bei 2,15 Prozent (Einlagefazilität: 2,0 Prozent) und ist seither unverändert.

Die Mehrheit der Marktteilnehmer erwartet im Februar 2026 für das Gesamtjahr keine Änderungen der Leitzinsen. Auch in den Geldmarktterminalsätzen sind keine weiteren Zinsanpassungen eingepreist. Die längerfristigen Inflationsaussichten liegen bei 2 Prozent und damit im Zielbereich. Die Wirtschaft zeigt sich in einem schwierigen globalen Umfeld nach wie vor robust. Der Ausblick ist jedoch von Unsicherheit geprägt, was insbesondere auf anhaltende globale Handelskonflikte und geopolitische Spannungen zurückzuführen ist.

(Quelle: Monatsbericht Deutsche Bundesbank 02/26)

Geschäftsverlauf

Das Wirksamwerden des Kauf- und Abtretungsvertrages mit der NORDCAPITAL-Gruppe zur Mitte des Jahres 2020 stellte den erfolgreichen Abschluss des mehrjährigen Prozesses dar, sich aus dem Geschäftsfeld der Verwaltung von alternativen Investmentvermögen vollständig zurückzuziehen.

Im September 2025 hat die NORDCAPITAL-Gruppe die zweite von vier Optionen zur Vermeidung einer Umstrukturierung der CAMERIT AG genutzt. Dadurch verlängert sich die vertragliche Verpflichtung der CAMERIT AG, keine Umstrukturierungsmaßnahmen vorzunehmen, um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2026. Diese Verpflichtung ist mit einer Kompensationszahlung in Höhe von TEUR 200 verbunden, die von der NORDCAPITAL-Gruppe an die CAMERIT AG im Geschäftsjahr 2025 gezahlt und zum 31. Dezember 2025 passivisch abgegrenzt wurde. Die in 2024 von der CAMERIT AG empfangene Kompensationszahlung wurde entsprechend im Geschäftsjahr 2025 erfolgswirksam in den Umsatzerlösen ausgewiesen.

Mit einer Liquidität in Höhe von TEUR 2.527 (Vorjahr: TEUR 2.512) und einem Eigenkapital in Höhe von TEUR 2.277 (Vorjahr: TUR 2.276) kann die Vermögens- und Finanzlage als gut bezeichnet werden.

Finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Die verwendeten finanziellen Leistungsindikatoren für Zwecke der internen Steuerung der CAMERIT AG sind das Jahresergebnis, die Liquidität und das Eigenkapital. Aufgrund der aktuell vorherrschenden Ausrichtung der Gesellschaft erfolgt die interne Steuerung nicht unter Einbeziehung von nicht-finanziellen Leistungsindikatoren. Durch die Veräußerung von nahezu sämtlichen Assets der Gesellschaft wird neben dem Vorstand kein weiterer Mitarbeiter beschäftigt.

Nachtragsbericht

Bezüglich der nach dem 31. Dezember 2025 eingetretenen Geschäftsvorfälle verweisen wir auf die Erläuterungen unter 5.11 „Ereignisse nach dem Bilanzstichtag“ im Anhang.

Lage der Gesellschaft

Ertragslage

Die Ertragslage 2025 der CAMERIT AG stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

in TEUR	2025	2024	Veränderung
Umsatzerlöse	200	0	200
Personalaufwand	-56	-56	0
Sonstige betriebliche Erträge	0	7	-7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-196	-222	26
Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT)	-52	-271	219
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	53	189	-136
Ergebnis vor Steuern	1	-82	83
Jahresüberschuss (im Vorjahr Jahresfehlbetrag)	1	-82	83

Die Umsatzerlöse resultieren aus einer im Herbst 2024 für das Geschäftsjahr 2025 gezahlten Optionsprämie.

Der Personalaufwand betrifft in beiden Geschäftsjahren ausschließlich jeweils das laufende Gehalt des Vorstands.

Die sonstigen betrieblichen Erträge des Vorjahreszeitraumes resultierten aus periodenfremden übrigen Erträgen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 196 (Vorjahr: TEUR 222) betreffen in Höhe von TEUR 84 (Vorjahr: TEUR 103) Aufwendungen in Zusammenhang mit der Börsennotiz und der Rechtsform, in Höhe von TEUR 38 (Vorjahr: TEUR 37) Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses, in Höhe von TEUR 25 (Vorjahr: TEUR 31) Rechts- und Beratungskosten, in Höhe von TEUR 22 (Vorjahr: TEUR 24) IT- und Verwaltungskosten, in Höhe von TEUR 21 (Vorjahr: TEUR 21) Aufwendungen für Versicherungen, Beiträge und Gebühren sowie in Höhe von TEUR 6 (Vorjahr: TEUR 6) weitere Verwaltungskosten.

Das Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) hat sich gegenüber dem Vorjahr durch Umsatzerlöse aus einer Optionsprämie und geringere Verwaltungskosten um TEUR 219 auf TEUR -52 verbessert.

Die Zinsen und ähnlichen Erträge in Höhe von TEUR 53 (Vorjahr: 189) resultieren aus der Anlage von Festgeldern. Die Verminderung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus der im Jahresdurchschnitt gesunkenen zur Verfügung stehenden Liquidität und einer geringeren Guthabenverzinsung.

Aufgrund steuerlicher Verlustvorträge bzw. negativer steuerlicher Ergebnisse ergaben sich für die Geschäftsjahre 2025 und 2024 keine Aufwendungen für Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.

Der Jahresüberschuss beläuft sich auf TEUR 1 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag TEUR -82).

Vermögenslage

Die Vermögenslage der CAMERIT AG wird im Folgenden mit Stand zum 31. Dezember 2025 zusammengefasst und dem Vorjahr gegenübergestellt:

in TEUR	31.12.2025	31.12.2024	Veränderung
Finanzanlagen	8	8	0
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	1	1	0
Liquide Mittel	2.527	2.512	15
Übrige Vermögensgegenstände	15	16	-1
Summe Aktiva	2.551	2.537	14
Eigenkapital	2.277	2.276	1
Rückstellungen	38	37	1
Operative Verbindlichkeiten	10	12	-2
Übrige Verbindlichkeiten	26	12	14
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	200	200	0
Summe Passiva	2.551	2.537	14

Die Bilanzsumme blieb gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert.

Die übrigen Vermögensgegenstände betreffen – wie im Vorjahr – die Abgrenzung von Zinsansprüchen aus Festgeldanlagen (TEUR 5, Vorjahr TEUR 11) und Steuererstattungsansprüche (TEUR 10, Vorjahr TEUR 5).

Die liquiden Mittel blieben mit TEUR 2.527 gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert.

Das Eigenkapital hat sich durch den Jahresüberschuss geringfügig um TEUR 1 auf TEUR 2.277 erhöht. Der Anteil an der Bilanzsumme beträgt 89 Prozent (Vorjahr: 90 Prozent).

Die Rückstellungen entfallen wie im Vorjahr mit TEUR 38 (Vorjahr: TEUR 37) ausschließlich auf sonstige Rückstellungen und betreffen die Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses und weiterer Prüfungssachverhalte.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von TEUR 200 betreffen eine für das Jahr 2026 erhaltene Optionsprämie.

Finanzlage

Die Finanzlage des Geschäftsjahrs 2025 der CAMERIT AG wird im Folgenden dargestellt und dem Vorjahr gegenübergestellt:

in TEUR	2025	2024	Veränderung
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-43	-54	11
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	58	188	-130
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0	-4.500	4.500
Veränderungen des Finanzmittelfonds	15	-4.366	4.381
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.512	6.878	-4.366
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.527	2.512	15

Die Finanzlage der Gesellschaft ist gekennzeichnet durch Auszahlungen für den laufenden Geschäftsbetrieb. Demgegenüber standen erhaltene Zinsen aus der Anlage von Festgeldern.

Insgesamt ist der Finanzmittelfonds geringfügig gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Die liquiden Mittel (Finanzmittelfonds) der Gesellschaft betragen demnach TEUR 2.527 (Vorjahr: TEUR 2.512).

Nicht ausgenutzte, zugesagte Kreditlinien stehen derzeit nicht zur Verfügung. Die Fähigkeit der CAMERIT AG, ihre Zahlungsverpflichtungen in den dargestellten Geschäftsjahren zu erfüllen, war zu jedem Zeitpunkt gegeben. Die Liquiditätsentwicklung nach dem Bilanzstichtag sowie die Liquiditätsplanung zeigen bis zum 31. Dezember 2026 keine Anzeichen von drohenden Liquiditätsengpässen.

Die Gesellschaft ist eigenkapitalfinanziert über TEUR 2.277 oder 89 Prozent (Vorjahr: TEUR 2.276 oder 90 Prozent). Zum 31. Dezember 2025 bestehen – wie im Vorjahr – keine Finanzschulden. Es bestehen zum Bilanzstichtag keine aufgenommenen oder ausgereichten Darlehen, die einem Zinsänderungsrisiko unterliegen.

Das Finanzmanagement der CAMERIT AG soll zu jedem Zeitpunkt eine ausreichende Liquidität gewährleisten. Die Liquidität ist Hauptsteuerungsgröße im Unternehmen. Dieses Ziel wird durch eine laufende Liquiditätsüberwachung, Planvergleiche und zeitnahe Maßnahmen sichergestellt.

Gesamtaussage

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Lageberichts ist die Geschäftstätigkeit der CAMERIT AG im Wesentlichen auf die Verwaltung des bestehenden Vermögens beschränkt.

Die Ergebnisentwicklung im Geschäftsjahr 2025 entspricht der im Vorjahr abgegebenen Ertragsprognose (nahezu ausgeglichenes Jahresergebnis). Die Liquidität hat sich mit TEUR 2.527 im Vergleich zur Prognose (EUR 2,2 Mio.) in Höhe von 0,3 Mio. besser entwickelt. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen die in 2025 zugeflossene Optionsprämie für das Geschäftsjahr 2026. Das Eigenkapital entspricht mit TEUR 2.277 der abgegebenen Prognose (EUR 2,3 Mio.).

Geschäftsentwicklung der Segmente

Bereits aufgrund der im Geschäftsjahr 2015 erfolgten internen Umstrukturierungen und Änderungen im Berichtswesen an den Vorstand handelt es sich bei der CAMERIT AG um ein 1-Segment-Unternehmen. Da bis Mitte 2020 ein Unterdienstleister im Wesentlichen alle operativen Dienstleistungen für die Fondsgesellschaften erbracht hat und sich die Aufgabe der CAMERIT AG diesbezüglich ausschließlich auf die Qualitätskontrolle der Tätigkeiten des Unterdienstleisters beschränkte, bestanden keine abgrenzbaren Kriterien hinsichtlich der Chancen- und Risikostrukturen von Teilbereichen der Tätigkeiten. Auch nach Wirksamwerden des Kauf- und Übertragungsvertrags mit der NORDCAPITAL-Gruppe bestehen keine identifizierbaren Segmente.

Abhängigkeitsbericht

Der Vorstand der CAMERIT AG hat für das Geschäftsjahr 2025 einen Abhängigkeitsbericht für alle Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 AktG erstellt.

Der Vorstand gibt in diesem Bericht die folgende Schlusserklärung ab:

„Meine Gesellschaft hat bei den im Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften und Maßnahmen nach den Umständen, die dem Vorstand in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen oder die Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten und ist dadurch, dass Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, nicht benachteiligt worden“

Aktuell bestehen keine rechtsgeschäftlichen Beziehungen zwischen der CAMERIT AG und den verbundenen Unternehmen der Mutschler-Gruppe.

Chancen-, Risiko- und Prognosebericht

Chancenbericht

Aktuell verwaltet die CAMERIT AG im Wesentlichen das vorhandene Vermögen. Aufgrund des von Vorstand und Aufsichtsrat eingeschlagenen Weges in Richtung Liquidierung der Gesellschaft werden keine längerfristigen Investitionen getätigt. Die vorhandene Liquidität wird kurzfristig angelegt.

Risikobericht

Risikomanagement-System

Aufgabe des Risikomanagement-Systems ist die Identifizierung und Analyse, Bewertung und Steuerung sowie die Überwachung und das Controlling aller Risiken für die CAMERIT AG. Es versetzt den Vorstand in die Lage, Risiken frühzeitig zu erkennen und verantwortungsvoll mit ihnen umzugehen. Diese Vorgehensweise wird durch eine eventuell zukünftig erfolgende Liquidation nicht beeinflusst.

Die Risikostrategie der CAMERIT AG ist darauf ausgerichtet, Risiken zu operationalisieren und aktiv zu steuern. Es ist nicht das Ziel, Risiken insgesamt zu vermeiden, sondern Risiken frühzeitig zu erkennen und einzuschätzen, um geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen oder auch Chancen zu nutzen.

Im Rahmen einer Risikoanalyse und -bewertung werden die Risiken grundsätzlich nach Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten quantifiziert. In den Fällen, in denen eine Quantifizierung nicht möglich ist, erfolgt eine qualitative Beschreibung der Risiken und eine Schätzung der Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten durch den Vorstand.

Der Vorstand hat Zugriff auf Auswertungen über die aktuellen wesentlichen Risiken. Weiterhin wird auch der Aufsichtsrat im Rahmen einer regelmäßigen Berichterstattung und bei besonderen Entwicklungen umgehend durch den Vorstand informiert. Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Überwachung der Risiken und die Einhaltung der Richtlinien innerhalb des Unternehmens.

Internes Kontrollsystem bezogen auf den Rechnungslegungsprozess

Als Teil des Risikomanagementsystems verfügt die CAMERIT AG über ein Internes Kontrollsystem bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, in dem geeignete Strukturen sowie Prozesse definiert und in der Organisation unter Einbeziehung externer Dienstleister umgesetzt sind. Ziel ist die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirksamen Rechnungslegung und Finanzberichterstattung gemäß den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen. Die Prozesse sind so organisiert, dass eine zeitnahe, einheitliche und korrekte buchhalterische Erfassung aller geschäftlichen Transaktionen auf Basis geltender gesetzlicher Normen und Rechnungslegungsvorschriften gewährleistet ist.

Im Zusammenhang mit dem Kauf- und Abtretungsvertrag ergaben sich zu den Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auch Auswirkungen auf den Rechnungslegungsprozess. Die Anzahl der Geschäftsvorfälle ist in den Geschäftsjahren 2025 und 2024 im Vergleich zu den Vorjahren auf ein überschaubares Maß gesunken. Buchführung und weite Teile des Abschlusserstellungsprozesses wurden bereits im Geschäftsjahr 2021 auf einen externen Dienstleister ausgelagert. Kontrollprozesse hinsichtlich der Rechnungslegung (Vier-Augen-Prinzip) sind implementiert.

Durch die Aufstellung des Zwischenabschlusses auf den 30. Juni eines Geschäftsjahrs und fortlaufende Kontrolle der monatlichen Auswertungen wird eine zeitnahe Information der verantwortlichen Personen sichergestellt, sodass Tendenzen frühzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

Das Risikomanagement-System und das interne Kontrollsystem der CAMERIT AG wurden und werden auf die aktuellen Gegebenheiten sowie den Umfang und die Komplexität der Geschäftstätigkeit angepasst. Der Vorstand betrachtet das vorhandene Risikomanagement-System und das interne Kontrollsystem als ausreichend und funktionsfähig. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass ein internes Kontrollsystem, unabhängig von der Ausgestaltung, keine absolute Sicherheit liefert, dass wesentliche Fehlaussagen in der Rechnungslegung vermieden oder aufgedeckt werden.

Risikolage im Berichtszeitraum

Im Folgenden werden die mit der künftigen Entwicklung des Unternehmens verbundenen Risiken detailliert dargestellt. Die folgende Darstellung beruht auf der internen Struktur des Risikomanagementsystems, wonach die wesentlichen Risikoarten in vier Risikokategorien eingeordnet werden. Die aufgeführten Sachverhalte können sich in erheblichem Maße negativ auf die Geschäfts-, Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der CAMERIT AG auswirken.

Durch den Vollzug des Kauf- und Abtretungsvertrags bezieht sich der Risikofokus seit Mitte 2020 nur noch auf die CAMERIT AG, da sämtliche Konzernunternehmen mehrheitlich veräußert wurden.

1. Finanzielle Risiken

1.1 Risiken der aktuellen Kapitalmarktentwicklung

Der deutsche Kapitalmarkt ist aktuell von gleichbleibenden Zinsen im Kurzfristbereich sowie Währungsvolatilitäten geprägt. Die Währungsentwicklung hat auf die CAMERIT AG keine direkten Auswirkungen, da keine Finanzierungen oder Kapitalanlagen in Fremdwährung abgeschlossen wurden oder Vermögenswerte außerhalb des Euroraums gehalten werden. Dagegen können sich Zinsänderungen sowohl positiv als auch negativ auf die Ertragslage auswirken.

1.2 Zinsrisiko

Die CAMERIT AG hat keine laufenden Darlehensverbindlichkeiten. Es besteht daher aufwandsseitig aktuell kein Zinsänderungsrisiko für die CAMERIT AG. Die Zinserträge aus der Anlage der freien Liquidität sind aber abhängig von der aktuellen Zinsentwicklung.

1.3 Währungsrisiko

Die Vermögenswerte der CAMERIT AG unterliegen zum Bilanzstichtag keinem Währungsrisiko.

1.4 Liquiditätsrisiko

Die Gesellschaft steuert ihre Liquidität sowohl durch regelmäßige Analysen der Veränderungen des Zahlungsmittelbestands als auch durch Liquiditätsplanungen über verschiedene Zeithorizonte und ein ständiges Monitoring der Ist-Situation, um gegebenenfalls rechtzeitig Maßnahmen zur Liquiditätssicherung ergreifen zu können. Zusätzlicher Liquiditätsbedarf kann durch unvorhergesehene Umstände entstehen.

Die CAMERIT AG verfügt zum Bilanzstichtag über eine Liquidität in Höhe von TEUR 2.527. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2025 betrug der negative Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit TEUR 43.

Auch wenn aus absehbaren Transaktionen derzeit keine kurzfristigen Liquiditätsengpässe zu erwarten sind, betrachtet die CAMERIT AG das Risiko einer Insolvenz der kontrahierten Geschäftsbanken und beobachtet Marktentwicklungen, um rechtzeitig erforderliche Maßnahmen und Umbuchungen in Erwägung zu ziehen. Hierzu wird auch ein regelmäßiger Austausch mit Geschäftsbanken und die Überwachung durch Ratings von Ratingagenturen gepflegt.

Die freie Liquidität der CAMERIT AG wird derzeit als Termingeld bei zwei Geschäftsbanken, die über eine ausreichend hohe Eigenkapitalquote und ein Investment Grade Rating verfügen, angelegt.

2. Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten

Zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2025 wurden wie bereits zum Vorjahresstichtag keine Finanzinstrumente zu Sicherungszwecken gehalten.

2.1 Risiken aus Eventualschulden

Die CAMERIT AG hat wie bereits zum Vorjahresstichtag zum 31. Dezember 2025 keine Eventualschulden.

2.2 Kreditrisiko

Zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2025 bestehen für die CAMERIT AG keine Ausfallrisiken aus ausgereichten Darlehen (Vorjahr: TEUR 0).

2.3 Risiko des Forderungsausfalls

Zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2025 bestehen keine überfälligen Forderungen oder Wertminderungen.

3. Geschäftsrisiken

Mit der Veräußerung der wesentlichen Vermögenswerte und zukünftigen Zahlungsansprüche sind zur Mitte des Geschäftsjahrs 2020 bedeutende Geschäftsrisiken, insbesondere im Hinblick auf die Vertragserfüllung externer Dienstleister, weitestgehend entfallen.

3.1 Risiko mangelhafter Vertragserfüllung externer Dienstleister

Die CAMERIT AG hat Mitte des Geschäftsjahrs 2020 das Management der Bestandsfonds als Dienstleistung an die NORDCAPITAL-Gruppe veräußert. Damit ist das Risiko einer mangelhaften oder unvollständigen Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen zunächst vollständig auf diese übergegangen. Lediglich bei einem als sehr unwahrscheinlich erachteten Totalausfall der NORDCAPITAL bestünde gegebenenfalls ein Anspruch der Bestandsfonds, dass die CAMERIT AG wieder das aktive Management übernimmt.

3.2 Prospekthaftungsrisiken

Die von der CAMERIT AG in der Vergangenheit angebotenen Kapitalanlagen unterlagen einer gesetzlichen Prospektpflicht. Für die vor Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs gestatteten Fonds ist die

CAMERIT AG als Anbieterin und Herausgeberin für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte des Verkaufsprospekts verantwortlich und haftet gegenüber Anlegern für unrichtige oder unvollständige Angaben.

Die Verkaufsprospekte wurden mit größter Sorgfalt erstellt und zudem von einem Wirtschaftsprüfer sowohl hinsichtlich der Vollständigkeit, Richtigkeit und Klarheit der Angaben als auch der Plausibilität von Annahmen und der Darstellung der mit der Kapitalanlage verbundenen Risiken und Chancen nach den „Grundsätzen ordnungsgemäßer Beurteilung von Prospekten über öffentlich angebotene Kapitalanlagen“ (IDW S 4) überprüft. Allerdings können diese Maßnahmen keine vollständige Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben oder gar den wirtschaftlichen Erfolg der Kapitalanlage bieten, sodass nicht auszuschließen ist, dass Anleger aufgrund fehlender oder unsachgemäßer Prospektangaben Schadenersatzansprüche aus Prospekthaftung geltend machen. Die absolute Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Prospektfehlern beträgt 10 Jahre. Eine - über die bestehenden Klagen hinausgehende - Inanspruchnahme kann daher ausgeschlossen werden, da die Platzierung von Eigenkapital vor mehr als 10 Jahren eingestellt wurde. Bei den anhängigen Klagen wird nicht mit dem Risiko einer Inanspruchnahme gerechnet.

Unwissentliche Fehler bei der Prospekterstellung fallen unter den Deckungsumfang der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Trotzdem könnte der Eintritt dieses Risikos negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Reputation der CAMERIT AG entfalten.

3.3 Wettbewerbsrisiko

Die CAMERIT AG steht nach der Veräußerung des operativen Geschäftsbetriebs nicht aktiv im Wettbewerb auf dem Markt.

4. Operationelle Risiken

4.1 Verlust von Vermögenswerten

Aktuell verfügt die CAMERIT AG im Wesentlichen über Vermögenswerte in Form liquider Mittel bei Geschäftsbanken. Aufgrund der Überlegungen zur zukünftigen Ausrichtung der Gesellschaft und der geplanten Auskehrung wesentlicher Teile an die Aktionäre sind diese Mittel als kurzfristige Sichteinlagen bei mehreren Großbanken angelegt. Diese verfügen über eine gute Reputation und ein Investment Grade Rating. Dementsprechend schätzt der Vorstand das Risiko des Verlustes oder Ausfalls als sehr gering ein.

4.2 Risiken aus der Nutzung von IT-Systemen

Die laufende Dokumentation der Geschäftsvorfälle basiert zu einem Großteil auf der Nutzung von Informationstechnologien sowie der raschen Übertragung und der effizienten Verarbeitung von Daten. Störungen bzw. Ausfälle von IT-Systemen können in ungünstigen Fällen zu Reputationsschäden und Belastungen des Unternehmens führen. Trotz diverser Sicherheitsmaßnahmen kann ein Ausfall der Systeme nicht vollständig ausgeschlossen werden.

4.3 Verfügbarkeit von Informationen

Die CAMERIT AG hat die in den vergangenen Jahren begonnenen Bemühungen zur Kostenreduktion auch im Jahr 2025 weiter vorangetrieben. Durch den Vollzug des Kauf- und Abtretungsvertrages ist ein erheblicher Teil der durch die CAMERIT AG vorzuhaltenden Informationen und Unterlagen nunmehr durch NORDCAPITAL vorzuhalten. Im Zuge der Abwicklung des Kauf- und Abtretungsvertrages wurden dazu alle bei der CAMERIT AG im Bestand befindlichen Unterlagen an NORDCAPITAL übergeben. Insgesamt schätzt der Vorstand daher die Risiken aus der Verfügbarkeit von Informationen als gering ein.

Die CAMERIT AG, oder die von ihr beauftragten Dienstleister, treffen zur Risikoreduzierung hinreichende organisatorische Vorkehrungen und Maßnahmen. Dazu gehören eine kontinuierliche IT-Wartung, Datensicherungen und Notfallpläne, welche auch durch Einbindung von externen IT-Experten sichergestellt werden.

5. Sonstige Risiken

5.1 Risiken aus Veränderungen des regulatorischen Umfelds

Die CAMERIT AG unterliegt nach Veräußerung der wesentlichen Vermögenswerte keinen regulatorischen Einschränkungen außerhalb der Vorgaben durch das Wertpapierhandelsgesetz. Dieses wurde zuletzt durch das FISG erweitert. Die Gesellschaft hat daher einen Prüfungsausschuss eingesetzt.

5.2 Risiken aus Veränderungen der steuerlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen

Die Konzeption der Sachwertfonds der CAMERIT AG beruhte zum damaligen Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf der jeweils aktuellen Rechtslage. Entsprechend hängt der Erfolg der Kapitalanlagen in unterschiedlichem Maße von der Fortdauer der bei der Prospektierung zugrunde gelegten rechtlichen und steuerlichen Regelungen ab.

Eine Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen könnte die Nutzung der steuerlichen Verlustvträge betreffen. Diese sind bislang zeitlich unbegrenzt nutzbar.

5.3 Reputationsrisiken

Mit Vollzug des Kauf- und Abtretungsvertrages Mitte 2020 hat die CAMERIT AG auch ihre Markenrechte und damit ihre bis dahin bestehende Firmierung mit übertragen. Damit sind die mit diesem Namen verbundenen Reputationsrisiken nach Einschätzung des Vorstands ebenfalls auf NORDCAPITAL übergegangen. Ereignisse, die rechtlich nach der Veräußerung entstehen, können der CAMERIT AG nicht mehr zugerechnet werden. Im Falle einer Liquidation werden Reputationen ohnehin erlöschen.

5.4 Beratungshaftungsrisiken

Die CAMERIT AG hat in der Vergangenheit Kapitalanlagen über ausgewählte Vertriebspartner platziert. Diesen kam die Aufgabe zu, ihren Kunden die Beteiligungsangebote des Emissionshauses im Rahmen einer anleger- und anlagegerechten Beratung zu präsentieren und dabei die gesetzlichen Aufklärungs- und Informationspflichten mit der notwendigen Sorgfalt zu erfüllen. Es besteht die Gefahr, dass die Ver-

triebspartner ihre Sorgfaltspflicht bei der Kundenberatung nicht in zufriedenstellender Weise erfüllt haben. In der aktuellen Rechtsprechung lassen sich Tendenzen beobachten, Beratungsfehler von Vertriebspartnern dem Emittenten der Kapitalanlage zuzurechnen. Diesem Risiko wurde seinerzeit durch die sorgfältige Auswahl von qualifizierten Vertriebspartnern begegnet. Eine – über die bestehenden Klagen hinausgehende – Inanspruchnahme kann daher ausgeschlossen werden, da der letzte Sachwertfonds vor mehr als 10 Jahren vollständig platziert wurde. Bei den anhängigen Klagen wird nicht mit dem Risiko einer Inanspruchnahme gerechnet.

5.5 Kriegerische Auseinandersetzungen in Europa

Durch den weiterhin andauernden Krieg in der Ukraine und den im Februar 2026 begonnenen „Nahost-Krieg“ kommt es auch zu Veränderungen auf den Finanzmärkten. Da die CAMERIT AG ihre freien Mittel jedoch nicht investiert hat, bestehen hieraus aktuell keine erkennbaren zusätzlichen Risiken für die Gesellschaft.

5.6 US-Zollpolitik und Künstliche Intelligenz

Der operative Geschäftsbetrieb wurde veräußert. Insofern sind auf diesen aus der aktuellen US-Zollpolitik oder den weiteren Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz keine direkten negativen Auswirkungen erkennbar.

5.7 Gesamtbeurteilung der Risikopositionen

Bezugnehmend auf die vorstehend aufgeführten Risiken und soweit erforderlich, ist Vorsorge im Rahmen der Bildung von Rückstellungen im Jahresabschluss 2025 getroffen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die identifizierten Risiken weder einzeln noch in Kombination den Fortbestand der Gesellschaft gefährden. Organisatorisch sind Strukturen implementiert, um frühzeitig über sich abzeichnende Veränderungen der Risikosituation Kenntnis zu erlangen.

Prognosebericht

Aufgrund des vollzogenen Kauf- und Abtretungsvertrags und in Abwesenheit der Existenz von Tochtergesellschaften geht der Vorstand unverändert davon aus, dass für die nächsten Berichtszeiträume keine Konzernabschlüsse nach IFRS aufzustellen sind. Daher basiert der im Folgenden dargestellte Prognosebericht auf der Planung des Einzelabschlusses nach HGB der CAMERIT AG. In der Folge werden das prognostizierte Jahresergebnis und das Eigenkapital nur noch nach handelsrechtlichen Grundsätzen für den Einzelabschluss der CAMERIT AG angegeben.

Die CAMERIT AG rechnet für das Geschäftsjahr 2026 mit einem leicht negativen Ergebnis von TEUR 10 bis 30, einer Liquidität zum Geschäftsjahresende von EUR 2,3 Mio. sowie einem Eigenkapital zum Geschäftsjahresende von EUR 2,3 Mio.

Sonstige Angaben

Angaben gemäß § 289a HGB

Das gezeichnete Kapital der CAMERIT AG in Höhe von TEUR 100 ist eingeteilt in 100.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien. Der Stimmrechtsanteil der SBW Schweizer Beteiligungs-

Werte AG, Zürich/Schweiz, an der CAMERIT AG beträgt zum 31. Dezember 2025 unverändert 88,289 Prozent. Diese Stimmrechtsanteile sind Herrn Klaus Mutschler, Zürich/Schweiz, zuzurechnen.

Beschränkungen bezüglich der Ausübung von Stimmrechten oder der Übertragung von Aktien sind nicht bekannt. Es bestehen keinerlei Stimmrechtskontrollen. Des Weiteren liegen keine Aktien mit Sonderrechten vor, die Kontrollbefugnisse begründen könnten.

Über die Ernennung und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands entscheidet gemäß §§ 84 und 108 AktG der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit.

Eine Beteiligung von Arbeitnehmern im Sinne des § 289a S. 1 Nr. 5 HGB besteht nicht.

Satzungsänderungen werden durch die Hauptversammlung vorgenommen (§§ 133, 179 AktG). Die CAMERIT AG hat in § 9 Ziffer 4 ihrer Satzung von der in § 179 Abs. 1 S. 2 AktG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, dem Aufsichtsrat zu übertragen. § 9 Ziffer 3 der Satzung sieht vor, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst werden, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.

Im Falle eines Kontrollwechsels des Unternehmens hat der Vorstand ein einmaliges Sonderkündigungsrecht.

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind, bestehen nicht.

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung wird auf der Homepage der CAMERIT AG (www.camerit.de) veröffentlicht. Sie ist ferner im Geschäftsbericht in einem gesonderten Abschnitt enthalten.

Hamburg, den 5. März 2026

Der Vorstand

David Cornelius

JAHRESABSCHLUSS DER CAMERIT AG

Bilanz zum 31. Dezember 2025

in EUR		31.12.2025	31.12.2024
AKTIVA			
A.	Anlagevermögen		
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände		
	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.132,00	1.379,00
II.	Sachanlagen		
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	224,00
III.	Finanzanlagen		
	Beteiligungen	7.500,00	7.500,00
		8.632,00	9.103,00
B.	Umlaufvermögen		
I.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
	Sonstige Vermögensgegenstände	15.243,84	15.977,53
		15.243,84	15.977,53
II.	Guthaben bei Kreditinstituten	2.526.751,83	2.511.592,17
		2.526.751,83	2.511.592,17
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	435,13	699,34
	Summe AKTIVA	2.551.062,80	2.537.372,04

in EUR		31.12.2025	31.12.2024
PASSIVA			
A.	Eigenkapital		
I.	Gezeichnetes Kapital	100.000,00	100.000,00
II.	Gewinnrücklagen		
1.	Gesetzliche Rücklage	10.000,00	10.000,00
2.	Andere Gewinnrücklagen	2.165.831,81	2.165.831,81
III.	Bilanzgewinn	582,52	0,00
		2.276.414,33	2.275.831,81
B.	Rückstellungen		
	Sonstige Rückstellungen	38.000,00	37.000,00
		38.000,00	37.000,00
	Verbindlichkeiten		
C.	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.012,60	12.078,61
	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 10.012,60 (Vorjahr: EUR 12.078,61)		
	2. Sonstige Verbindlichkeiten	26.635,87	12.461,62
	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 26.635,87 (Vorjahr: EUR 12.461,62) davon aus Steuern: EUR 26.593,97 (Vorjahr: EUR 12.419,72) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 41,90 (Vorjahr: EUR 41,90)		
		36.648,47	24.540,23
D.	Rechnungsabgrenzungsposten	200.000,00	200.000,00
	Summe PASSIVA	2.551.062,80	2.537.372,04

Gewinn- und Verlustrechnung

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

in EUR		2025	2024
1.	Umsatzerlöse	200.000,00	0,00
2.	Sonstige betriebliche Erträge	0,00	6.509,20
3.	Personalaufwand		
a)	Löhne und Gehälter	-55.297,08	-55.297,08
b)	Soziale Abgaben	-285,26	-318,31
	davon für Altersversorgung EUR 0,00 (Vorjahr: EUR -74,95)		
4.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-277,00	-277,00
5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-196.547,23	-222.146,42
6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	52.987,61	188.896,93
7.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	1,48	0,00
8.	Ergebnis nach Steuern / Jahresüberschuss (i.Vj. Jahresfehlbetrag)	582,52	-82.632,68
9.	Entnahme aus Gewinnrücklagen aus anderen Gewinnrücklagen	0,00	82.632,68
10.	Bilanzgewinn	582,52	0,00

Eigenkapitalspiegel

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

in TEUR	Gezeichnetes Kapital	Gewinnrücklagen gesetz- liche Rücklage	andere Gewinn- rücklage	Bilanz- gewinn	Summe Eigenkapital
Stand 1. Januar 2024	100	10	2.248	4.500	6.858
Entnahme aus Gewinn- rücklagen	0	0	-82	82	0
Dividendenausschüttung	0	0	0	-4.500	-4.500
Jahresfehlbetrag	0	0	0	-82	-82
Stand 31. Dezember 2024	100	10	2.166	0	2.276
Stand 1. Januar 2025	100	10	2.166	0	2.276
Jahresüberschuss	0	0	0	1	1
Stand 31. Dezember 2025	100	10	2.166	1	2.277

Kapitalflussrechnung

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

in TEUR	2025	2024
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		
Jahresüberschuss (Vorjahr: Jahresfehlbetrag)	1	-82
Veränderung der Rückstellungen	1	-5
Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1	-1
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	12	213
Zinserträge	-53	-189
Gezahlte Ertragsteuern	-5	10
Nettomittelabfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-43	-54
Cashflow aus der Investitionstätigkeit		
Erhaltene Zinsen	58	188
Nettomittelzufluss aus der Investitionstätigkeit	58	188
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens	0	-3.973
Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter	0	-527
Nettomittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0	-4.500
Nettozu-/abnahme des Finanzmittelfonds	15	-4.366
Finanzmittelfonds am 1. Januar	2.512	6.878
Finanzmittelfonds am 31. Dezember	2.527	2.512

ANHANG DER CAMERIT AG

1 Allgemeine Hinweise

Der Jahresabschluss der CAMERIT AG zum 31. Dezember 2025 ist nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB aufgestellt worden. Zusätzlich wurden die besonderen Vorschriften für Aktiengesellschaften beachtet. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Die CAMERIT AG mit Sitz in Hamburg ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer HRB 93076.

Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, die Veräußerung sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland, insbesondere solchen, die als Kapitalverwaltungsgesellschaft tätig sind oder Dienstleistungen wie die Finanzanlagen- oder Fremdkapitalvermittlung oder die Vermittlung des Abschlusses von Versicherungsverträgen erbringen, oder aber als persönlich haftende Gesellschafterin, geschäftsführende Kommanditistin oder Treuhandkommanditistin für Gesellschaften fungieren, deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie das Halten und Verwalten eigenen Vermögens. Darüber hinaus ist Unternehmensgegenstand die Übernahme von Dienstleistungen und Verwaltungsaufgaben für Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Asset- und Portfoliomanagement, Datenerfassung, Finanzbuchhaltung, Kostenrechnung, Kundenauftragsabwicklung sowie Vertrags- und Bestandsverwaltung.

Mit Datum vom 18. Dezember 2019 hat die Gesellschaft einen notariellen Kauf- und Abtretungsvertrag mit der NORDCAPITAL-Gruppe geschlossen. In diesem veräußerte die Gesellschaft ihre wesentlichen Vermögensgegenstände. Darüber hinaus wurden die Verwaltungsverträge mit den Fondsgesellschaften mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Jahresanfang 2020 auf die NORDCAPITAL-Gruppe übertragen. Der Kauf- und Abtretungsvertrag ist am 29. Juni 2020 wirksam geworden. Der dingliche Vollzug des Kauf- und Abtretungsvertrags erfolgte am 10. Juli 2020.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Dem Vorstand ist es in den vergangenen Jahren trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen, im angestammten Geschäftsbereich ein neues, tragfähiges und risikoarmes Geschäftsmodell zu entwickeln. Er ist für die in der Satzung vorgegebenen Unternehmenszwecke nunmehr abschließend zur Überzeugung gelangt, dass es unter den gegebenen regulatorischen Vorgaben mit den bestehenden Möglichkeiten der CAMERIT AG keine sinnvolle und im Hinblick auf die Risiken hinreichend rentable Möglichkeit zur Umsetzung des satzungsgemäßen Unternehmensgegenstands gibt. Vor diesem Hintergrund sind Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung vom 13. Februar 2024 zu der Einschätzung gelangt, dass grundsätzlich eine Liquidation der Gesellschaft sachgerecht wäre.

Aufgrund des mit der NORDCAPITAL-Gruppe geschlossenen Kauf- und Abtretungsvertrages wäre die Durchführung einer Liquidation derzeit allerdings frühestens nach dem 31. Dezember 2024 möglich gewesen. Im September 2025 hat die NORDCAPITAL-Gruppe die zweite von vier Optionen zur Vermeidung einer Umstrukturierung der CAMERIT AG genutzt. Sollte die NORDCAPITAL-Gruppe sämtliche ihr von der Gesellschaft im Jahr 2020 eingeräumten Optionen ausüben, könnte die Liquidation im

Ergebnis erst ab Ende 2028 durchgeführt werden. Aufgrund dessen und weil über eine Liquidation noch keine formellen Beschlüsse der Hauptversammlung gefasst wurden, wurde der Jahresabschluss unverändert unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Dabei kommt die lineare Methode zur Anwendung. Die jeweilige Nutzungsdauer wird nach wirtschaftlichen Kriterien und unter Beachtung der vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten amtlichen AfA-Tabellen festgelegt.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer angesetzt. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr des Zugangs aktiviert und voll abgeschrieben.

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten abzüglich außerplanmäßiger Abschreibungen angesetzt. Außerplanmäßige Abschreibungen werden grundsätzlich mittels einer Werthaltigkeitsprüfung nach IDW RS HFA 10 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW) ermittelt. In den Geschäftsjahren 2025 und 2024 waren keine außerplanmäßigen Abschreibungen erforderlich.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Sofern Posten risikobehaftet sind, ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen worden.

Guthaben bei Kreditinstituten sowie das Eigenkapital sind zum Nennwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen umfassen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt auf Basis einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Als Rechnungsabgrenzung werden Ausgaben bzw. Einnahmen vor dem Abschlussstichtag gezeigt, sofern sie einen Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die Optionsprämie der NORDCAPITAL-Gruppe wurde dort jetzt ausgewiesen.

3 Erläuterungen zur Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel am Ende dieses Anhangs dargestellt.

3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände betragen TEUR 15 (Vorjahr: TEUR 16). Sie betreffen Steuererstattungsansprüche (TEUR 10 im Wesentlichen Körperschaftsteuer) und Zinsabgrenzungen (TEUR 5).

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

3.3 Latente Steuern

Latente Steuern auf zum 31. Dezember 2025 bestehende gewerbesteuerliche sowie körperschaftsteuerliche Verlustvorträge wurden im Einklang mit § 274 HGB nicht angesetzt. Der für die CAMERIT AG maßgebliche Ertragssteuersatz beträgt 32,3 Prozent.

3.4 Eigenkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 beträgt unverändert TEUR 100 und ist eingeteilt in 100.000 auf den Inhaber lautende und im Umlauf befindliche Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

Zum Bilanzstichtag stehen den Aktionären der Gesellschaften grundsätzlich die anderen Gewinnrücklagen in Höhe von TEUR 2.166 zuzüglich des Bilanzgewinnes in Höhe von TEUR 1 zur Ausschüttung zur Verfügung.

Die SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG, Zürich/Schweiz, verfügt am 31. Dezember 2025 über einen Stimmrechtsanteil an der CAMERIT AG in Höhe von unverändert 88,289 Prozent. Die Stimmrechtsanteile werden Klaus Mutschler, Zürich/Schweiz, nach § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WpHG zugerechnet.

Die gesetzliche Rücklage in Höhe von TEUR 10 wurde gemäß § 150 AktG gebildet.

3.5 Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 38 (Vorjahr: TEUR 37) betreffen ausschließlich Rückstellungen für die Prüfung des Jahresabschlusses.

3.6 Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten aus Steuern betreffen Umsatzsteuerverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 25 (Vorjahr TEUR 11) und Lohnsteuerverbindlichkeiten aus der Gehaltsabrechnung Dezember in Höhe von TEUR 1 (Vorjahr: TEUR 1).

4 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres in Höhe von TEUR 200 betreffen vollständig eine Optionsprämie.

4.2 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge des Vorjahres in Höhe von TEUR 7 betreffen neben Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 5 weitere verschiedene periodenfremde Erträge.

4.3 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 196 (Vorjahr: TEUR 222) gliedern sich wie folgt:

in TEUR	2025	2024
Börsennotiz und Hauptversammlungen, Aufsichtsratsvergütungen, Geschäftsbericht	84	103
IT- und Verwaltungskosten	22	24
Prüfungskosten Jahresabschluss	38	37
Rechts- und Beratungskosten	25	31
Versicherungen, Beiträge und Gebühren	21	21
Büromiete und Nebenkosten	6	6
	196	222

Die Kosten der Börsennotiz betreffen im Wesentlichen Kosten für die Durchführung der Hauptversammlung und daneben Kosten der Börse einschließlich der Inanspruchnahme spezialisierter Dienstleister für Offenlegungen, Mitteilungen u.a.

5 Sonstige Angaben

5.1 Haftungsverhältnisse

Zum 31. Dezember 2025 bestehen keine Haftungsverhältnisse.

5.2 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aufgrund von Miet-, Leasing-, Wartungs- und Beratungsverträgen bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von insgesamt TEUR 79 (Vorjahr: TEUR 64). Davon entfallen TEUR 79 (Vorjahr: TEUR 64) auf eine Laufzeit von einem Jahr.

5.3 Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

Der Finanzmittelfonds gemäß der Kapitalflussrechnung entspricht dem Posten Guthaben bei Kreditinstituten in der Bilanz der Gesellschaft.

Im Geschäftsjahr 2025 gab es keine zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge und Geschäftsvorfälle.

Die Bestände des Finanzmittelfonds bzw. die Guthaben bei Kreditinstituten unterliegen keinen Verfügungsbeschränkungen.

5.4 Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft hat sich im Geschäftsjahr 2025 wie folgt zusammengesetzt:

Stefan Trumpp, Kaufmann, Prisdorf (bis 31. Dezember 2025)

David Cornelius, Kaufmann, Elmenhorst (ab 1. Dezember 2025)

Die Eintragung der Bestellung von Herrn Cornelius zum Mitglied des Vorstands ist am 3. Dezember 2025 und die Löschung der Eintragung von Herrn Trumpp ist am 12. Januar 2026 im Handelsregister erfolgt.

Die als Aufwand berücksichtigten Gesamtbezüge des Vorstands betragen im Geschäftsjahr 2025 TEUR 56 (Vorjahr: TEUR 56).

Die Gesamtbezüge des Vorstands Stefan Trumpp sind im Folgenden aufgeführt:

In TEUR	2025	2024	Zugeflossene Vergütungen	
			2025	2024
Festvergütung	56	56	56	56
Nebenleistungen	--	--	--	--
Summe	56	56	56	56
Einjährige variable Vergütung	--	--	--	--
Mehrjährige variable Vergütung	--	--	--	--
Summe	56	56	56	56
Versorgungsaufwand	--	--	--	--
Gesamtvergütung	56	56	56	56

Herr Cornelius hat im Geschäftsjahr 2025 keine Vergütungen erhalten.

5.5 Aufsichtsrat

Mitglieder des Aufsichtsrats waren im Geschäftsjahr 2025:

- Dr. Marcus Simon, Kaufmann, Bissendorf (Vorsitzender)
- Daja H. Böhlhoff, Rechtsanwältin, Hamburg (stellvertretende Vorsitzende)
- Petra Piorreck, Steuerberaterin, Schwarzenbek

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält Bezüge in Höhe von TEUR 10 p.a. Die Bezüge 2025 betragen für Dr. Marcus Simon TEUR 10, für Petra Piorreck TEUR 10 und für Daja H. Böhlhoff TEUR 10. Angabepflichtige Mitgliedschaften in anderen Aufsichts- oder Verwaltungsräten bestanden für das Geschäftsjahr 2025 (wie im Vorjahr) nicht.

5.6 Mitarbeiter

Die CAMERIT AG beschäftigte im Jahr 2025 keine Mitarbeiter.

5.7 Deutscher Corporate Governance Kodex

Die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung wurde durch den Vorstand und

den Aufsichtsrat zuletzt mit Datum vom 11. Februar 2026 abgegeben. Der Wortlaut der Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://www.camerit.de/investor-relations/corporate-governance>) dauerhaft zugänglich.

5.8 Honorar des Abschlussprüfers

Das im Geschäftsjahr 2025 als Aufwand erfasste Honorar des für das Geschäftsjahr 2025 gewählten Abschlussprüfers beträgt TEUR 38. Diese entfallen mit TEUR 38 vollständig auf Abschlussprüfungsleistungen.

5.9 Angaben zu nahestehenden Unternehmen und Personen nach dem § 285 Nr. 21 HGB

Im Geschäftsjahr 2025 wurden der SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG keine Kosten weiterbelastet (Vorjahr: TEUR 0).

Forderungen sowie Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sowie damit in Zusammenhang stehende Erträge und Aufwendungen sind im Jahresabschluss jeweils gesondert angegeben. Bezüglich der Bezüge der Organmitglieder wird auf die entsprechenden Abschnitte des Anhangs verwiesen.

5.10 Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Der Vorstand der CAMERIT AG schlägt vor, den handelsrechtlichen Bilanzgewinn zum 31. Dezember 2025 in Höhe von EUR 582,52 in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

5.11 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Wesentliche Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag gem. § 285 Nr. 33 HGB lagen nicht vor.

Hamburg, den 05.03.2026

Der Vorstand

David Cornelius

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2025

CAMERIT AG

in EUR		Anschaffungskosten			
		Stand 1.1.2025	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2025
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände				
	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	92.027,20	0,00	89.557,03	2.470,17
II.	Sachanlagen				
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.156,87	0,00	6.156,87	0,00
III.	Finanzanlagen				
	Beteiligungen	7.500,00	0,00	0,00	7.500,00
	Gesamtsumme	105.684,07	0,00	95.713,90	9.970,17

kumulierte Abschreibungen				Buchwert	
Stand 1.1.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2024
90.648,20	247,00	89.557,03	1.338,17	1.132,00	1.379,00
5.932,87	30,00	5.962,87	0,00	0,00	224,00
0,00	0,00	0,00	0,00	7.500,00	7.500,00
96.581,07	277,00	95.519,90	1.338,17	8.632,00	9.103,00

Versicherung des gesetzlichen Vertreters

Ich versichere nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Hamburg, den 05.03.2026

Der Vorstand

David Cornelius

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die CAMERIT AG, Hamburg

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der CAMERIT AG, Hamburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der CAMERIT AG, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft. Die unter „Sonstige Informationen“ genannten Bestandteile des Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der unter "Sonstige Informationen" genannten Bestandteile des Lageberichtes.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden: „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31.

Dezember 2025 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Wir haben bestimmt, dass keine besonders wichtigen Prüfungssachverhalte bestehen, die in unserem Bestätigungsvermerk mitzuteilen sind.

Sonstige Informationen

Der gesetzliche Vertreter bzw. der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen:

- die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB, auf die im Lagebericht Bezug genommen wird,
- die übrigen Teile des Geschäftsberichts mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss und Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen

oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und sofern einschlägig, die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 317 Abs. 3a HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der bereitgestellten Datei "CAMERIT AG_JA+LB_31.12.2025.zip" enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung

nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten bereitgestellten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Jahresabschluss und zum beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten bereitgestellten Datei enthaltenen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410 (06.2022)) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.

- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts ermöglichen.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 17. Juni 2025 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 17. Oktober 2025 vom Aufsichtsrat beauftragt.

Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2021 als Abschlussprüfer der CAMERIT AG, Hamburg, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Sonstiger Sachverhalt – Verwendung des Bestätigungsvermerks

Unser Bestätigungsvermerk ist stets im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss und dem geprüften Lagebericht sowie den geprüften ESEF-Unterlagen zu lesen. Der in das ESEF-Format überführte Jahresabschluss und Lagebericht – auch die in das Unternehmensregister einzustellenden Fassungen – sind lediglich elektronische Wiedergaben des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts und treten nicht an deren Stelle. Insbesondere ist der ESEF-Vermerk und unser darin enthaltenes Prüfungsurteil nur in Verbindung mit den in elektronischer Form bereitgestellten geprüften ESEF-Unterlagen verwendbar.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Eckard Siemers.

Hamburg, 9. April 2026

WIRTSCHAFTSRAT GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Tobias Reiter
Wirtschaftsprüfer

Eckard Siemers
Wirtschaftsprüfer

Kontakt

CAMERIT AG

Wendenstraße 1A
20097 Hamburg

Telefon: 040 / 339 62 – 0
Telefax: 040 / 339 62 – 481
Email: info@camerit.de

Vorstand

David Cornelius

Aufsichtsrat

Dr. Marcus Simon (Vorsitzender)

HRB: 93076

Steuernummer: 46/710/05401